

Ueber das Handelsconsulat und die Handelsconsuln.



Zweite Abtheilung.

P. H. FLEETWOOD, ESQUIRE, IN THE CHAIR.

JAMES HENDERSON, ESQ., His Majesty's Consul-general at Bogota
(1825—1851), Examined.

122. Is there any previous education or set of qualifications which you would think a Consul ought to be possessed of? — I think it would be very desirable, as far as practicable, if they had previous service as vice-consuls or attachés, for the purpose of fitting them for higher situations.
123. More than they have now? — Yes, I think so; I believe the French have a system of bringing forward young men in the consular department, and attaching them to consuls abroad.
124. You think a similar preparation to that would be desirable? — I think very desirable.
Report. pag. 9.

In Folge des erlangten Crequatur pflegt nach dem verschiedenen örtlichen und herkömmlichen Brauch der neue Consul durch die höhere, an dem Orte residirende diplomatische Person dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten vorgestellt zu werden, oder er introducirt sich selbst ¹⁾ namentlich in den Provinzialstädten bei den Localbehörden, mit denen er zunächst in amtliche Verbindungen tritt, wenn nicht denselben von ihren vorgesetzten Behörden die Ernennung und Anerkennung ausschließlich communicirt wird. Eben so macht er seinen Amtsantritt in den von den verschiedenen Instructionen vorgeschriebenen Formen seinen Landsteuten bekannt, und nach einigen Instructionen auch seinen Collegen, besonders den zunächst residirenden und unterhält mit denselben eine sachgemäße Correspondenz ²⁾. Der so installirte Consul wird theils aus Rücksicht auf Etifette ³⁾, theils in Berücksichtigung seiner fernern amtlichen Wirksamkeit

¹⁾ Upon the arrival of the consul at his post, he will announce himself to the principal public authorities and will show them His Majesty's commission or a copy thereof; and he may, if required, give them a copy stamped with the consular seal. Gen. Instr. for H. M.'s Consuls §. 4. Report. p. 101. App. Nro. 1. — Erstens hat derselbe sich zuvorderst damit bei den einschlägigen Behörden, nach dortigem Herkommen und Vorschriften zu legitimiren und seine Anerkennung in der ihm allergnädigst verliehenen Eigenschaft zu bewirken u. Dem Ernennungspatent beigefügte Königl. Baiere Instr. §. 1. Borel, 42.

²⁾ Ils entretiendront autant que possible une correspondance entre eux, en s'informant réciproquement de tout ce qui pourroit intéresser en quelque sorte le commerce et la navigation de ces pays. Instr. d. Gen. Staaten f. die Consuln der Republik in Span., Franckr., Ital. u. Mittel. Meer. Art. VIII. Mart. VI. 225. In der andern Instr. von demselben Datum (29. Nov. 1786) für die Consuln bei den Barbaresten Art. XIII. werden namentlich die Häfen Livorno, Cadix, Marseille, Toulouse, Malaga genannt. ibid. p. 226.

³⁾ Le corps consulaire partage un peu dans cette matière la susceptibilité du corps diplomatique; susceptibilité hautement justifiée par la position, par le contact d'individus qui représentent des nations. Sant. 254. Borel, 42. 46. 37.

auch nicht unterlassen, den einflussreichen Notabilitäten, namentlich im Handelsstande durch einen Antrittsbesuch seine Aufmerksamkeit zu beweisen. Nachdem er alsdann amtlich das Consulararchiv übernommen, hierüber seiner Regierung Bericht erstattet und derselben zugleich mit dem Abdruck seines Siegels seine Namensunterschrift eingefendet ¹⁾, dürfen wir ihn als förmlich in sein Amt eingetreten betrachten.

Die mit seinem Amte überkommenen, in ihrem Detail zahlreichen ²⁾ Verpflichtungen lassen sich unter zwei Hauptgesichtspuncte zusammenfassen, die sich aus der Tendenz des ganzen Instituts ergeben. Die Consuln sind von ihren Regierungen an wichtigen Handelsplätzen angestellte Beamte, theils Staatsinteressen ³⁾, besonders die des Handels, theils die Interessen derjenigen ihrer Landsleute, welche des Handels wegen, oder aus andern Gründen dort auf kürzere oder längere Zeit verweilen, wahrzunehmen, und die letztern in ihren Verhältnissen sowohl unter einander als auch den Landeseinwohnern oder überhaupt Fremden gegenüber zu vertreten. Als besonders wichtig hinsichtlich des ersten Punctes heben wir zunächst die einzusendenden Berichte hervor. Die Termine, in welchen dieselben, meistens in Duplicaten ⁴⁾ mit den gehörigen Belegen versehen, den Ministerien der Auswärtigen Angelegenheiten und des Handels einzusenden sind, werden verschieden fixirt, als jährliche ⁵⁾, halb-, vierteljährliche, selbst monatliche, ja wöchentliche ⁶⁾ wurden gefordert; wobei über außerordentliche Fälle auch fast in allen Instructionen noch besonders direct oder durch Vermittelung der Gesandtschaft, oder durch zuverlässige Gelegenheit einzureichender Berichte Erwähnung geschieht. Eine größere Übereinstimmung findet hinsichtlich der Objecte dieser Berichte statt, und betreffen dieselben namentlich den Handel und die Schifffahrt, vorzugsweise die Bewegung des Handels im Allgemeinen und der respect. Häfen oder Handelsplätze im Besonderen, Ausfuhr und Einfuhr mit besonderer Rücksicht auf die Zahl der ein- und auslaufenden nationalen Schiffe und die Frage, ob dieser Verkehr eine Vermehrung zulasse, ferner die Preiscourante, Verzeichnisse der verbotenen Waaren, die Tarife und allgemeinen Zollordnungen, wie die besondern Hafenzölle, ob Depots zulässig seien, welche, und in welcher Ausdehnung u. s. w., die Geburten, Verheirathungen und Todesfälle, die Pässe

¹⁾ The consul will take an early opportunity of furnishing H. M.'s Secretary of State for Foreign Affairs with impressions, in duplicate, of his seal of office, with his official signature annexed, in order that the same may be deposited at the proper department of H. M.'s Customs, to prevent frauds upon the revenue. Gen. Instr. for H. M.'s Consuls. §. XI. Report. 102.

²⁾ Les consuls ont une cumulation de fonctions. Ils peuvent être envisagés: 1. comme négociateurs, 2. comme administrateurs, 3. comme magistrats de police, 4. comme notaires, 5. comme juges de paix. Flassan, G. 53. Sant. 9. Mill. 11, 1, 425.

³⁾ Mr. Huskisson (1770 + 1850) once observed that a consul was not merely a commercial agent, but an officer, established for the general purposes of the State. Report. 73.

⁴⁾ Ils seront tenus d'envoyer toujours des duplicatas. In beiden Instr. d. Gen. Staaten. Art. V. u. VIII. Mart. VI, 222, 226.

⁵⁾ Ein jeder Unserer Consuln ist verpflichtet, am Schlusse jeden Jahres einen Hauptbericht an Unser Departement der Ausw. Angel. zu erstatten, und nicht allein damit eine General-Liste von sämtlichen in dem Laufe des Jahres dorten angekommenen und abgegangenen Preussischen Schiffen nebst möglichst genauer Specification ihrer eingebrachten und mitgenommenen Ladungen, so wie auch, falls gedruckte Listen von sämtlichen dort ein- und ausgegangenen Schiffen und deren Ladungen zu haben wären, selbige gleichfalls einzulenden, sondern auch noch alles übrige, was zur Uebersicht des dortigen Verkehrs Unserer Staaten dienen kann, und alle auf dasselbe Bezug habende, erhebliche oder auch sonstige merkwürdige Vorfälle anzuzeigen. Derselbige ist aber auch in der Zwischenzeit zu Berichts-Erstattungen verbunden, so oft dergleichen Vorfälle sich ereignen, deren Kenntniß für Uns von Interesse sein möchte, oder wobei er besonderer Verhaltensbefehle bedürftig sein dürfte.

An Unser Commerc-Departement muß der Consul gleichfalls am Schluß des Jahrs eine General-Liste der dort ein- und ausgegangenen Preussischen, und wo möglich auch übrigen fremden Schiffe und ihrer Ladungen einschicken, und sowohl in diesen alljährlichen Anzeigen, als auch in der bei allen wichtigen Handelsveränderungen in der Zwischenzeit mit dem Commerc-Departement unter dem Rubro H. S. zu führenden Correspondenz sich noch näher über alle das Commerc Unserer Staaten angehende Umstände extendiren. Er wird zu diesem Behuf vornehmlich aufmerksam sein, und seine Anzeigen richten: auf die Preise solcher Waaren, welche unsere Unterthanen von fremden Nationen in den dortigen Häfen kaufen und auf die Conjunctionen, die solche in einem und dem andern dortigen Seort wohlfeiler oder theurer machen; auf die verschiedenen dort zu entrichtenden Abgaben, deren Erhöhung oder Verminderung; auf die Hafens- und Schiffs-gelder, wie solche schon eingeführt sind, oder noch aufgelegt werden; auf den Vorrath oder Mangel der Handelsartikel, selbst die Erndten oder die Zufuhren aus andern Ländern; auf den möglich zu machenden Absatz Preussischer Manufactur-Waaren; auf neue Erfindungen der dortigen Industrie, besonders Auffindung der wohlfeilsten rohen, zur Fabrication zu verwendenden Materialien; auf Absatzquellen in den dortigen oder in fremden Ländern, wohin die Schifffahrt und Handlung des Orts mit solchen Waaren reicht, welche unsere Staaten vorzüglich liefern; auf Aus- und Einfuhrverbote; Gesetze, die zur Einschränkung oder Begünstigung des Preussischen Handels gereichen können; und in wiefern ein Activ-Handel mit einer oder der andern Waare rathsam, oder wie auch nur ein ausgebreiteter Passiv-Handel möglich sei. Preuß. Reglem. §. 10. — Ordonnance du 3. Mars 1781. Tit. I. Art. 13 u. 16 u. Colberts Instr. d. d. Paris 15. März 1669 in Borel 263. — We receive an annual return from the Consul at Havre, made up in the prescribed form. Many of the consuls complain, that they find great difficulty in obtaining the full information, required by the Foreign Office and that it occasions expense, which is not repaid to them. Bidwill, Clerk in the Foreign Office and Superintendent of the Consular Service. Report. 1.

⁶⁾ Von Rußland, nach dem Reglem. von 1820, was jedoch 1827 bereits geändert. Sant. 266.

(Schweizer Instr. v. 8. Aug. 1816. Art. 20. 31.). Diesen allgemeinen und stets zu berücksichtigenden Rubriken schließen sich noch die specielleren, oder durch besondere Verhältnisse bedingten an ¹⁾, als über Errichtung von Leuchtthürmen, Baaken, hydrographische Karten ²⁾, eingetretene Blocaden, sich zeigende Corsaren, ausgebrochene ansteckende Krankheiten und ihr Verlauf, so wie über neue Erfindungen und endlich jegliche Mittheilung einer dort bekannt gewordenen nützlichen Idee, jede interessante Belehrung, jeder neue Industriezweig, wie denn selbst die nordamericanische Instruction mit den dreimonatlichen Berichten Einsendung von Manufactur-Proben und Sämereien und Wurzeln fordert, die in der Heimath nach dem Dafürhalten des Consuls cultivirt werden könnten. Mit diesen Berichten erwarten die Regierungen stets die sachgemäßen Bemerkungen ihrer Consuln. Es ergiebt sich aus diesen Andeutungen die besondere Wichtigkeit derartiger Berichte, wie denn auch leicht einzusehen ist, welche Sachkenntniß und Umsicht den Consuln hinsichtlich dieser Berichte von ihren Regierungen zugetraut wird. Wir deuten schon hier vergleichsweise auf die Wichtigkeit solcher Berichte in commercieller Hinsicht, namentlich auch für die Jetztzeit hin, indem wir dazwischen ähnliche Verpflichtungen der Consuln erkennen, wie den Italiänischen und namentlich Venetianischen Gesandten oblagen (cf. Alfr. Neumont in Raumer's historischem Taschenbuch. 1841.), deren Berichte jetzt selbst gewissermaßen als neu entdeckte und berichtigende historische Quellen über damalige Zustände sich bewähren, auch bereits mehrfach von den geistreichsten Historikern benutzt sind. Der vielbesprochene Gesamtbericht des englischen Abgeordneten Dr. Bowring an den Lord Palmerston über den deutschen Zollverband (übersetzt von Dr. Buck, Berlin 1840) gründet sich bekanntlich größtentheils auf derartige Consular-Berichte and Mittheilungen.

Wenn auf diese Consularsberichte die Handelsverträge basiren, und bisweilen selbst mit dem besondern Vertrauen ihrer Regierungen beehrte Consuln zur Negociirung ³⁾ von Verträgen herangezogen werden, so tritt hinsichtlich der wirklich abgeschlossenen Verträge für die Consuln eine neue wesentliche Verpflichtung gegen ihre Regierung hervor. Es ist dies der delicate ⁴⁾ Punct der Überwachung der genauen Beobachtung bestehender Verträge, vorzüglich Handelsverträge. Es verpflichten ihn hiezu häufig die Instruction ⁵⁾, wie auch förmliche Stipulationen ⁶⁾ der Verträge, und selbst das allgemeine Völkerrecht würde ihn in Ermangelung besonderer Verhaltensregeln dazu berechtigen, da den anerkannten Grundsätzen des Gewohnheits- wie des Vertrags-Völkerrechts gemäß den Consuln in dieser Hinsicht unbezweifelte eine solche Befugniß zusteht. Der Consul hat nun bei irgend einer Verletzung anerkannter Principien oder speciel zu Gunsten seiner Nation oder einzelner Individuen stipulirter Rechte zunächst an die Localbehörde sich mit dem Gesuch um Abhülfe oder respective Genugthuung zu wenden, und nur ausnahmsweise direct oder durch Vermittelung des General-Consuls oder Gesandten bei der obersten Landesbehörde seine Beschwerden anzubringen ⁷⁾. Doch steht auch hier dieser als Pflicht dem Consul obliegenden Befugniß von der andern Seite die entsprechende Verpflichtung

¹⁾ Macgregor, Consul in Helsingör, specificirt in 12 Positionen: *A List of Extra-Reports, made to the Foreign Office and to H. M.'s Mission at Copenhagen during the years 1832 — 34*, welche den Zustand der Industrie und des Handels in Dänemark betreffen, die Leuchtthürme, den Zustand der ostindischen Compagnie, die Veränderungen im Zoll auf englische Producte und Fabricate seit 1824, die dänische Armeeangehörige, den Zustand der arbeitenden Classen unter Angabe ihres Arbeitslohns, die Kohleneinfuhr, Zahl der Verheirathungen, Geburten, Todesfälle und Verbrechen in Dänemark. *Report*. 62.

²⁾ *Syst. d. Brés* §§ 30 — 33, welches, wie überhaupt, so auch hinsichtlich dieser Berichte sehr detaillirt ist.

³⁾ *Ils ont même quelquefois la fonction d'ambassadeurs, quand ils en reçoivent des pouvoirs de leur prince.* De Caillières. 2, 14.

⁴⁾ Die meisten Instructionen empfehlen hier, wie überhaupt in dem amtlichen Verkehr mit den Behörden, die größte Umsicht und Mäßigung neben Kraft und Festigkeit z. B. das russische Regl'm. §. 53. *Il doit même dans les explications les plus désagréables savoir allier le maintien de sa dignité avec les égards qui sont dus à tout gouvernement reconnu par celui, auquel il appartient. Il doit enfin veiller à ce que d'un côté les prerogatives attachées à son emploi par les traités et par l'usage soient conservées intactes et que de l'autre il ne donne jamais lieu par des prétentions exagérées à des plaintes sur son compte ou à des mésintelligences entre les gouvernements respectifs.* *Sant*. 563.

⁵⁾ *Russ. Reglem.* (vom 15. Oct. 1820?) *Une des principales obligations du consul est de soigner les intérêts des commerçants et autres sujets russes, de défendre leur droits et de veiller à l'exacte observation des traités et des usages actuellement en vigueur.* *Sant*. 331.

⁶⁾ *P. u. Sch. Vertrag zw. Preußen u. Rußl. vom 17. December 1818. Art. VI, c. Une des principales obligations du consul ou agent de commerce sera de veiller à ce que la présente convention soit maintenue et exécutée dans tous ses points et clauses.* *Gef. S.* 1819 *S.* 186.

⁷⁾ Dies ist überhaupt der gewöhnliche Geschäftsgang, wie ein Decret des Directoriums vom 22. Messidor An VII. einfach genau bestimmt (*Sant*. 283) und durch den *P. u. Rußl. von 1818. Art. VI. b.* dem Gen. Consf. bedingungsweise „wenn gegen alle Erwartung die Ortsbehörden sich weigern möchten, gerechten Beschwerden abzuhefeln“ die Befugniß, sich unmittelbar an die Ministerien der Länder, worin er sich aufhält, zu wenden zugestanden wird; ferner *Vertr. d. bef. Mächte vom 11. März 1825. Art. XXII. Gef. S.* 1819. *S.* 186 u. 1825. *S.* 66.

tung gegen den fremden Staat gegenüber, darüber zu wachen, daß seine Landsleute sich keine Verletzung der Landesgesetze und der bestehenden Verträge zu Schulden kommen lassen, wie er namentlich die Verpflichtung hat, vor Einführung verbotener Waaren ¹⁾, vor Umgehung der gesetzlichen Eingangsrechte ²⁾ zu warnen, und pflichtmäßige Berücksichtigung bestehender Passverordnungen ic. ic. anzupfehlen. Es ist deshalb auch für den Consul eine möglichst genaue Bekanntschaft mit diesen Verträgen unerlässlich, und es pflegen, wie der Kaiser Alexander verordnete, daß bei jeder russischen Gesandtschaft sich Koch (Schoell's) *Abrégé de l'histoire des traités de paix* ic. neben den Sammlungen von Verträgen vorfinden sollte, in den resp. Consulararchiven ³⁾ ähnliche Sammlungen von Handelsverträgen als: die französische von Hauterive und Cussy ⁴⁾ und die englische von Herslet ⁵⁾ vorhanden zu sein, oder es werden namentlich den Viceconsuln und Consularagenten durch ihre Consuln und Generalconsuln in ihrer Instruction abschriftlich die zunächst zu berücksichtigenden Verträge amtlich zur Nachachtung mitgetheilt. Wie neuester Zeit noch, besonders in Westindien die Verträge und Verordnungen wegen des Sklavenhandels ⁶⁾ zu amtlichen Collisionen führen, beweisen die Beispiele des lezt ernannten englischen Consul Dr. Turnbull ⁷⁾ so wie des nordamericanischen Consul's Trist ⁸⁾ in der Havannah auf Cuba. Ebenso ist andernseits auf die Wichtigkeit der consularischen Mitwirkung in Hinsicht auf eine zeitgemäße, geregelte Auswanderung ⁹⁾ und Anlegung von Colonien mehrfach hingedeutet. Doch ist gerade in dieser Hinsicht auch (in [Moltke's] Briefen über Zustände und Begebenheiten in der Türkei aus den Jahren 1835—39. Berlin 1841. p. 11.) auf die einer sonst möglichen und wünschenswerthen Einwanderung nachtheiligen Schutzverhältnisse in der Wallachei mit Recht aufmerksam gemacht worden, wornach derartige Schutzbefohlene der verschiedenen Consulate sich der Besteuerung und Landespolizei entziehen und dadurch der Regierung nur eine Last sind.

Die den Consuln gegen Privaten obliegenden Verpflichtungen sind eben so zahlreich als die Verhältnisse und Beziehungen dieser zu ihren Staatsbehörden mannigfach sein können, da eben die Functionen aller heimischen Magistrate im ausländischen Handelsplaz sich im Consul als dem alleinigen Magistrat concentriren. Seine Functionen sind richterliche, administrative, polizeiliche. Die richterlichen Functionen haben freilich im Vergleich mit frühern Zeiten in Folge des jezt in allen europäischen Staaten geregelten Rechtszustandes bedeutende Beschränkungen erlitten. ¹⁰⁾ In Streitig-

¹⁾ ... he will take special notice of all prohibitions with respect to the export or import of specified articles, as well on the part of the state in which he resides, as of the Government of Great Britain, so that he may caution all British subjects against carrying on an illicit commerce... Gen. Instr. for H. M's. Cons. §. VI.

²⁾ ... notamment de tentatives de frauder les revenus publics: dans ce cas ils (les consuls) donneront plutôt la main aux autorités afin de prévenir des procédés qui pour enrichir des individus, tachent le caractère national. Instr. der Ver. Staat. v. 2. März 1833. §. 45. Sant. 330.

³⁾ The consul is herewith furnished, for his information and for purposes of reference with „a Collection of Treaties“ etc. ... which are to be carefully preserved with the official archives of the Consulate. Gen. Instr. for H. M's. Cons. §. VI.

⁴⁾ d'Hauterive (Cons. à New-York) et de Cussy (Cons.), Recueil des traités de commerce et de navigation de la France avec les puissances étrangères, depuis la paix de Westphalie, suivi du Recueil des principaux traités de même nature, conclus par les puissances étrangères entre elles depuis la même époque (jusqu'à présent) et terminé par la théorie des traités de commerce entre les nations par Bouchaud. Paris, 1833 — 36. 10 voll. 8.

⁵⁾ Herslet (Librarian, and Keeper of the papers, Foreign-Office) A complete collection of the Treaties and Conventions, and reciprocal regulations, at present subsisting, between Great-Britain and Foreign Powers (including those with the several South-American governments) and of the laws, decrees, and orders in council, relating to commerce and navigation, to the repression and abolition of the slave trade, and to the privileges and interests of the subjects of the high contracting parties. Compiled from authentic Documents. London, 1827 — 35. 4 voll. 8. Beide sind uns diese beiden Werke nicht zugänglich gewesen.

⁶⁾ The consul will keep a watchful eye upon all undertakings for trading in slaves within the district of his consulate... In consequence of the extent of the correspondence upon slave trade and the difficulty of preparing it for Parliament, it has been found necessary, that all despatches treating upon this subject should from a separate series of despatches distinct by themselves. The consul will therefore distinguish all despatches upon this subject by heading them with the words „Slave trade“ and he will number them from first to last successively throughout each year, apart from the general series of despatches. Gen. Instr. for H. M's. Cons. §. XXVI.

⁷⁾ Allg. Zeitung. 1841. Sptbl. 177. Beilage 786.

⁸⁾ Ebendaf. Weil. 353.

⁹⁾ Deutsche Auswanderung nach America, wie sie jezt zum Theil als Geschäft betrieben wird, beschreibt der Obrist Macleod, Gen. von Trinidad mit dunkeln Farben und bittet in seinem Bericht an Lord Russell um den Beistand des Ministeriums, um diesem Menschenhandel (traffick in human life) ein Ende zu machen. Allg. Zig. 1841, Weil. 1547.

¹⁰⁾ Eine Resolution der Hochwörenden Herrn Gen. Staaten vom 24. Juli 1658. Art. III, welche die Instr. v. 29. Nov. 1786. Art. XI. wiederholt, sagt geradezu: Que les dits Consuls n'ont à s'arroger aucune jurisdiction ou à exercer aucun pouvoir sur les marchands ou sur leurs effets. Mart. VI. 224. Vertr. zw. Destr. u. Rußl. 1. Nov. 1785. Art. XIX. Die bezügliche R. R. Verordnung v. 12. Nov. 1785. Art. XXI: Und ob ihnen gleich keinerlei Art von Gerichtsbarkeit darin auszuüben zusteht, so können sie dennoch von den Parteien zu Schiedsrichtern ihrer Streitigkeiten freiwillig gewählt werden; doch wird es diesen Parteien jederzeit

keiten unter seinen Landsleuten ist eine wo möglich gütliche Beilegung seine erste Pflicht; doch steht ihm, im Fall daß beide Parteien sich dahin vereinigen, auf Art und Weise eines Compromisses eine schiedsrichterliche Entscheidung zu, welche bis zum richterlichen Spruch in der Heimath die Kraft einer provisorischen Entscheidung behält. Kommt es indeß wirklich zu Processen, so sind diese Streitigkeiten der Jurisdiction der resp. Landesobrigkeit unterworfen ¹⁾, wie eben diese auch allein über Criminalfälle entscheidet; jedoch mit Ausnahme der Fälle, die an Bord nationaler Schiffe und namentlich zwischen seinen Landsleuten sich ereigneten, wo ihm zunächst die Feststellung des Thatbestandes durch Verhöre der Zeugen und weitere Instruction, demnächst die Übersendung der Acten und der incriminirten Personen selbst mit der ersten Gelegenheit an die betreffenden heimathlichen Gerichte obliegt. Hiemit steht in naher Verbindung seine Pflicht, die Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und seinem Schiffsvolke in erster Instanz, doch auch hier vorbehaltlich der Appellation an die vaterländischen Gerichte zu entscheiden. Wenn aber seine Landsleute mit den Landes- einwohnern oder andern Fremden in Prozesse verwickelt werden, so ist es des Consuls Pflicht, jenen mit gutem Rath durch Bekanntmachung der „dortigen Prozeduren und in Auswahl eines zuverlässigen Rechtsbeistandes oder Mandatarii behülflich zu sein, auch allenfals, wo es angeht, die Stelle des letztern selbst zu übernehmen, und in jedem Falle „für baldige Aburteilung der Sache sich zu verwenden“ (Preuß. Reglem. §. 5. A. B.). Ganz besonders wird er aber dies beobachten, wenn es sich um das Leben, die Freiheit oder Eigenthum handelt. Diese Darstellung der richterlichen Functionen, meist auf das Preussische Reglement gegründet, stimmt auch mit den Resultaten überein, welche Santos als Ergebnis der Vergleichung der verschiedenen bezüglichen Gesetze, Instructionen, Ordonanzen, richterlichen Entscheidungen und vertragsmäßigen Bestimmungen p. 427 u. 428 aufstellt. Wenn über die Ausdehnung der richterlichen Functionen, und namentlich die Jurisdiction des Consuls in der Praxis und Theorie (das Pro und Contra, Sant. 439 — 431.) noch verschiedene Ansichten herrschen, so werden ihm in allgemeiner Übereinstimmung die Ausfertigung folgender Acte ²⁾ als zu seinen amtlichen Verrichtungen gehörig zugeschrieben, welche ihn zugleich als mit den Functionen eines Notaren, wie auch mit denen eines administrativen Beamten bekleidet erscheinen lassen. Dergleichen notarielle Acte haben theils den allgemeinen Character, als: Verträge aller Art, Ehecontracte, Schenkungen unter Lebenden u., Aufnahme von Testamenten, Inventarien und Legalisirung und Registrirung derartiger Acte, Lebensbescheinigung, Auszüge aus Archiven, Heimathsscheine (Schweizer Instr. §. 15.) u. s. w.; theils haben sie eine nähere Beziehung auf die specielle Stellung der Consuln zu dem Handels- und Schifffahrttreibenden Publikum, als: Acte über Schließung, Verlängerung und Auflösung von Handelsgesellschaften, Wechselproteste, Ursprungsatteste, Visirung der Schiffspapiere: der Musterrolle, der Certepartie, der Connoissements, des Schiffstagebuchs oder Logbuchs, Asscuranzen, Bodmeri-Verträge, des Consulats oder Rapportz, der Seeproteste u. s. w. ³⁾. In dem vereinten Character als Gerichtsperson und Civilbeamter handelt der Consul bei Todesfällen (Pr. Regl. §. 6.). Wenn die rechtlichen Erben abwesend oder minorene sind, so muß er, namentlich bei ab intestato Verstorbenen die Siegelung, zum Theil unter Mitwirkung der Ortsbehörde ⁴⁾ vornehmen und überhaupt die fernere Regulirung des Nachlasses besorgen, daher das

frei bleiben, sich vorzüglich an unsere Gerichtsstellen zu wenden, welchen übrigens auch gedachte Consuln selbst in allen ihren eigenen Angelegenheiten untergeordnet sein werden. Mart. IV., 79. 92.

¹⁾ Die Allg. Zeitung 1841, Sp. 641. referirt in einem Artikel aus Lissabon die Annahme eines Handelsvertrags mit den Ver. Staaten in der Deputirtenkammer am 5. März d. J.: „Ein besonderer Zug dieses Vertrags ist, daß die beiderseitigen Handelsconsuln mit Judicialgewalt bekleidet werden, so daß sie Streithandel zwischen den Schiffleuten ihrer resp. Nationen unabhängig von den betreffenden Ortsbehörden entscheiden können“ — was allerdings eigenthümlich wäre. Der Vertrag selbst ist uns noch nicht vorgekommen.

²⁾ Les actes émanés d'une chancellerie peuvent être casés dans une de ces 5 classes: judiciaires, administratifs, maritimes, commerciaux et purement consulaires. Nous donnons cette dernière dénomination à ceux qui sont faits par ordre du gouvernement et sont d'utilité publique. Sant. 598.

³⁾ Formulare zu diesen und den übrigen mannigfaltigen amtlichen Acten enthält ein besonderes Werk von Borel: Formulaire des Consulats. St. Petersbourg. 1808. Die Deuxième Partie. (Formulaire des Consulats) in Santos Traité etc. p. 55 — 103. Das Formulaire von Mascarenhas von 1822 kennen wir nicht.

⁴⁾ Betr. zw. Preuß. u. Mexico. 1831. 18. Febr. Art. XIII. Les consuls, vice-consuls et agents commerciaux respectifs pourront au décès d'un de leurs nationaux, croiser de leurs scellés, soit à la réquisition des parties intéressées, soit d'office, ceux apposés par l'autorité compétente sur les effets mobiliers et papiers du défunt et dès lors ces doubles scellés ne seront levés que de concert. Ils assisteront à l'inventaire qui sera fait de la succession lors de la levée des scellés et copie leur sera délivrée par l'autorité compétente tout de cet inventaire que des dispositions de dernière volonté qu'aurait laissées le défunt. Gesetz-Sammlung. 1835. S. 21.

Inventarium unter Buziehung einiger Landsleute oder selbst der Ortsbehörde aufnehmen und den entfernten Erben durch Vermittelung des Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten eine beglaubigte Abschrift davon, wie von dem etwa vorhandenen Testament zufertigen und jede Verkürzung der Erbschaft verhüten ¹⁾, weshalb er auch leicht verderbliche Gegenstände zu verkaufen berechtigt ist.

Als reiner administrativer Beamter liegt ihm oder seinem Kanzler ferner die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister ob, in welche auch die während der Seereise sich ereignenden Geburts- und Todesfälle (Code Civ. Art. 60. 87.) aufgenommen werden müssen, hinsichtlich welcher letzteren er das von dem Schiffer, mit Hinzuziehung der gesetzlichen Zeugen, dem Seerecht gemäß angefertigte (militairische, Allg. L. R. Th. I. Tit. XII. §. 205.) Testament und Inventarium des Nachlasses sich vorzeigen zu lassen und erforderlichen Falls über die näheren Umstände ein Protocoll aufzunehmen und dies den Schiffspapieren beizufügen hat. (Pr. Reglem. §. 6.) ²⁾ Die Functionen des Consuls als administrativer Beamter für die Gesammtheit der in seiner Residenz ansässigen Landsleute erscheinen besonders in den französischen Ordonnanzen vom 24. Mai 1728 (*Ordonnance servant de Règlement pour le Consulat de la Nation française à Cadix. Valin, I. 223.*) und vom 3. März 1781. Tit. II. Art. 41 *rc.* als Ergänzungen der von 1681 (*Liv. I. Tit. IX. Art. 4—8.*) ³⁾ geregelt; nach deren Vorgang auch das brasilianische Consularsystem (§§. 36. 75.) die Nationalen und die im Hafen liegenden Capitaine zur Theilnahme an der Berathung allgemein nützlicher Gegenstände in den Versammlungen verpflichtet, zu welchen der Consul auch außer der dreimonatlichen (*Ord. 1728. §. 25.*) berufen kann, in denen er präsidiert und Vorschläge der Deputirten zum Nutzen des Handels *rc.* entgegen nimmt (*Sant. 244.*). Eine besondere Rücksicht auf Verwaltung und Unterhaltung der mit den Consulaten verbundenen Kirchen, Capellen, Hospitäler und Kirchhöfe nimmt die englische Acte 6. George 4. Chap. 87. §. 10—15. ⁴⁾ (*Report, 133.*)

Zu den Functionen allgemeinen Characters rechnen wir ferner die polizeilichen. Mehrfache Instructionen empfehlen in dieser Hinsicht den Consuln die zweckmäßige Überwachung der Sitten ihrer Landsleute ⁵⁾; eine vollständige polizeiliche Gewalt ⁶⁾ aber üben sie an Bord der Kauffahrteischiffe aus, und schlichten auch polizeilich die Streitigkeiten, in so weit dieselben nicht etwa die Ruhe des Hafens selbst stören, wo alsdann die Ortsbehörden wieder einzugreifen in ihrem vollen Rechte sind. Daher können sie auch wohl unter diesen Beschränkungen eine Polizeiordnung entwerfen, zu der *Santos p. 433.* auch die Grundlinien angiebt. Sie sind es, welche in Abwesenheit einer Gesandtschaft die Pässe der Reisenden, selbst unter persönlicher Verantwortlichkeit, „daß diese Pässe für ganz unbeglaubigte oder augenscheinlich gefährliche Menschen nicht Mittel werden, sich in die gegenseitigen Staaten einzuschleichen.“ (*Vertr. Pr. u.*

¹⁾ Die frühern Heimfallsrechte sind zwischen den europäischen christlichen Mächten jetzt meist vertragsmäßig aufgehoben. *On peut dire que dans les états de la chrétienté à de très rares exceptions il n'existe plus de droit d'aubaine. Sant. 336. Jus albinagii oder Albanii nach Du Cange d. i. advenae, oder nach andern von alibi natus. Dans le moyen âge les Ecosais étaient nommés Albani, parce qu'ils quittaient leur pays pour aller s'établir dans un autre. Roquefort, Dict. étymol. de la langue française. I. 49. bei Mill. I., 142.*

²⁾ Nach dem Code Civ. 991. empfängt er eins der zwei versiegelten Originale, um es an den Marineminister einzusenden, wie er (Art. 993) in der Schiffsrolle da, wo der Name des Testirers eingetragen ist, die geschene Ueberlieferung am Rande bemerkt.

³⁾ Art. 4. *Enjoignons aux consuls d'appeler aux assemblées qu'ils convoqueront pour les affaires générales du commerce et de la nation tous les marchands, capitaines et patrons français étant sur les lieux, lesquels seront obligés, d'y assister à peine d'amende arbitraire, applicable au rachat des captifs. Valin, I., 230. Vertr. zw. Rußl. u. Rußl. 31. Decbr. 1786 (11. Januar 1787), Art. IX. Les sujets des hautes Parties contractantes pourront s'assembler avec leurs consuls en corps de factories, et faire entre eux, pour l'intérêt commun de la factorie, les arrangements qui leur conviendront, autant qu'ils n'auront rien de contraire aux lois, statuts et réglemens du pays ou de l'endroit où ils seront établis. Mart. IV., 199.*

⁴⁾ §. 15. *And be it further enacted, that it shall and may be lawful for any such general meeting as aforesaid to make and establish, and from time to time, as occasion may require, to revoke, alter, and render such general rules, orders, and regulations, as may appear to them to be necessary, for the due and proper use and management of such churches, chapels, hospitals and burial-grounds...* Report. 135.

⁵⁾ *Il (le consul) fera connaitre d'abord à la légation Russe dans le pays où il réside et ensuite au ministère impérial des affaires étrangères et au département du commerce extérieur les individus qui, sans accueillir ses justes représentations, tiendraient une condition opposée aux principes de l'honneur. Sant. 354. Borel, 47.*

⁶⁾ *Nos consuls exerceront la police sur les navires de commerce français dans tous les ports de leur arrondissement, dans les rades sur lesquelles il ne se trouverait pas de bâtimens de l'état, en tout ce qui pourra se concilier avec les droits de l'autorité locale. Ord. franç. du 29. Oct. 1833. Sant. 433.*

Rußland von 1818. Art. VI. k.) auszustellen und resp. zu visiren haben ¹⁾. Außerdem aber „muß der Consul den „Schiffen besonders behülflich sein, entlaufener Matrosen wieder habhaft zu werden, und auch wenn die Entlaufenen irgendwo vorenthalten würden, gehörigen Orts reclamiren“ (Pr. Reglem. §. 7.), wozu er denn, wie zu Einziehung von Wagnabonden seiner Nation die Unterstützung der Localbehörden in Anspruch nehmen kann (Syst. d. Brés. Art. 45. und Ordd. v. 29. Oct. u. 7. Nov. 1833) ²⁾ und im Weigerungsfall derselben an die Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und der Marine zu berichten hat ³⁾. Wie in dem Angeführten der Consul als Beamter der öffentlichen Sicherheitspolizei angesehen werden darf, so ist er auch ferner als Beamter der Gesundheits- ⁴⁾ und Armenpolizei zu betrachten, indem er nicht allein seiner Regierung die pflichtmäßigen Berichte über den Gesundheitszustand seiner Residenz einzureichen, sondern auch namentlich den einzelnen Schiffen und selbst Individuen amtliche Atteste über den guten Gesundheitszustand des verlassenen Hafens zu ertheilen hat. Armen ⁵⁾, erkrankten und deshalb von den abgeseelten Schiffen zurückgelassenen, oder von verunglückten Schiffen geretteten, hilflosen Seelenten, Capitainen oder Matrosen, ist er endlich verpflichtet, seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen: er muß nach möglichsten Kräften für eine zweckmäßige Unterstützung (Pr. Reglem. §. 7.) und ärztliche Behandlung Sorge tragen, und seinen Instructionen gemäß die Genesenen oder Geretteten mit der nächsten Gelegenheit in ihre Heimath senden, wobei er die Überfahrt, nach Gegenrechnung der möglicher Weise zu leistenden Arbeit, auf Staatskosten ⁶⁾ den Schiffscapitainen, die meist zur Aufnahme einer gewissen Zahl solcher Unglücklichen gesetzlich verpflichtet sind ⁷⁾, vergütet.

So möchten sich nach diesen drei Richtungen hin die allgemeinen Verpflichtungen der Consuln herausstellen. Es sind aber dieselben jetzt noch in den Beziehungen zu betrachten, welche sich aus der besondern Stellung der Consuln zu ihren Handels- und Schifffahrttreibenden Landsleuten ergeben. In beiden Beziehungen sind sie die Organe ihrer Regierungen, welche auch in dieser Hinsicht selbst in fernen fremden Ländern, ihren Staatsangehörigen Schutz und Sicherheit gewähren und ihre Wohlfahrt möglichst zu fördern beabsichtigen ⁸⁾. Der in des Consuln Residenz an-

¹⁾ The consul will not take upon himself as a matter of course, to grant passports. If, however, the regulations of the country wherein he resides, require that his Visa should be affixed to the passport of British subjects, or that a certificate should be furnished by him to enable them, to obtain passports from the proper authorities, he will, when called upon, affix such Visa, or give such certificates. Gen. Instr. for H. M's. Cons. §. XXIX. Report, 105.

²⁾ Der Vertr. zw. Span. u. Frkr. von 1769. in dem besondern Art. VI., der selbst eine militärische Wache zur Disposition stellt, — wie viele der folgenden Verträge.

³⁾ Von der andern Seite aber hat er auch darüber zu wachen, daß der Schiffer seine Matrosen nicht willkürlich und hilflos entlasse. Code de Com. Art. 270 und Instr. v. 1833. Art. 24, noch ohne ihn davon in Kenntniß zu setzen neue anwirbt. Die englischen Consuln entbehren dieser Befugnisse, wie Brackenbury, Consul in Cadix (Report 88.) klagen hervorhebt, indem er als Beispiel anführt, daß 1825 in Cadix die ganze Mannschaft des Garland, von dem höhern Löhne eines Americaners und Schifffahrtsverlockt, das englische Schiff verließ, ohne daß ihm polizeilich einzuschreiten gestattet war.... (We know the law as well as you do;... there is an American in the bay, that will give us 16 dollars a month, and a slaver, that will give us 40; and therefore as you cannot compel us, we will not go to England in the ship.)

⁴⁾ Ord. v. 3. März 1781. Tit. IV. Art. 4. 5. Précautions en cas de peste.

⁵⁾ cf. die Bestimmung über den Demi-Réal des Pauvres in Ord. v. 24. Mai 1728. Bei Valin, I. 223. 224. Schweizer Instr. Art. 14.

⁶⁾ Jetzt in England für jeden Schiffbrüchigen 1 Sch. 6 d. täglich. Auch Frankreich statuierte erst 1833 einen Rangunterschied, und das Gesetz vom 12. Mai 1836 setzt mit Rücksicht auf den Rangunterschied, auf die verschiedenen Zwecke und Ausdehnung der Seefahrten über das Cap der guten Hoffnung hinaus *) oder nur in den europäischen Gewässern, für die Handelsschiffe, welche transportiren, eine Vergütungsscala von 3 bis 1 Fr. fest; verpflichtet aber die königlichen Schiffe zur unentgeltlichen Mitnahme. Die Königl. Preuß. Verordnung vom 5. Oct. 1833. §. 6. (Ges. S. 1833. S. 122.) gewährt Preuß. Schiffen für mitzunehmende verunglückte vaterländische Schiffsleute eine jedesmal mit dem Consul zu verabredende Entschädigung bis zum Maximum von 10 Sgr. für den Mann und Tag; für weitere Landreisen bis zur Heimath wird pro Meile dem Mann 2 1/2 Sgr. bewilligt, nach Verf. des Min. der Ausw. Angef. vom 24. April 1834, und nur noch für die nöthigen Ruhetage ferner 10 Sgr. statt jenes Reisegeldes — wie die Circul. Verf. des Min. des Innern u. d. Polizei vom 25. Mai d. J. näher bestimmt. Minist. Bl. 1841. p. 125.

⁷⁾ Auch das Editto Politico nennt „lange“ Reisen, die über das adriatische Meer hinausgehen, wie das Preuß. Reglem. einen Unterschied zwischen den innerhalb und außerhalb der Däner gemachten Reisen statuiert.

⁸⁾ Schon die Ord. v. 25. Juli 1719 bestimmt die Zahl der Aufzunehmenden in einem großen Schiffe auf 4 — 6, in einem kleinen auf 2 — 3 Mann, und setzt im Weigerungsfall eine Strafe von 500 Liv fest. Valin I. 527. Für Preuß. Schiffe von 50 Last sind 2, für Schiffe von 100 Last 4 Mann u. s. f. bestimmt (§. 4), und im Fall unbegründeter Weigerung (§. 3.) ist eine Geldbuße von 20 — 50 Thlr. zum Besten der Seearmen des Heimathshafens des Schiffers festgesetzt. Verordn. vom 5. October 1833. Syst. d. Brés. §. 67.

⁹⁾ Selbst die Pforte erkennt auch practisch den hohen Werth dieser Beamten an. Nach dem Vertrag mit Sardinien vom 25. Oct. 1823 Art. IV. u. XIV. (Mart. Suppl. X. 1, 367. 370.) steht es derselben frei „Schach-Bender oder Consuln und Viceconsuln aufzustellen,“ die indess „aus den Unterthanen Sr. Sardinischen Majestät gewählt werden sollen,“ wie denn durch einen Großherrlichen Firman vom 12. Januar d. J. Herr Paul Testa noch als Consul der hohen Pforte zu Antwerpen ernannt ist. Mr. Paul Testa (que sa fin soit heureuse) fils de Mr. Testa, le modèle des Grands de la Nation du Messie et Chargé d'Affaires du royaume d'Hol-

fäßige Kaufmann seiner Nation hat daher an ihm seinen natürlichen Schutz¹⁾, erhält durch ihn die in seinem Vaterlande auf Handel, Gewerbe und Verkehr Bezug habenden Verordnungen communicirt, wie er selbst auf die neu eröffneten oder zu eröffnenden Handelswege und Verbindungen aufmerksam gemacht wird; und hier tritt der bereits oben berührte Punct vorzüglich hervor, wie der selbst handeltreibende Consul mit sich und seiner Pflicht in Collision zu kommen in Gefahr steht, da ihm eben seine amtliche Stellung theils allein, theils früher als seinen Landsleuten eine zuverlässige Einsicht und Erkenntniß der vortheilhafteren Conjunctionen möglich macht, und ihm so ein unverkennbarer und verführerischer, von den Staatsbehörden aber ebensowenig beabsichtigter, als zulässiger Vorzug gewährt würde²⁾.

Wenn ferner die Functionen des Consuls sich vorzugsweise auf die Handelsmarine beziehen, so liegen ihm doch auch manche Verpflichtungen gegen die Kriegsmarine seines Staates ob, welche wir hier einschalten wollen. Sie bestehen darin, den Commandanten der Flottenabtheilungen oder einzelnen Schiffsbefehlshabern, wenn sie durch Seeschäden oder besondere Veranlassungen in dem Hafen des Consuls Zuflucht zu suchen gezwungen sind, in Erlangung aller ihnen zur Fortsetzung der Reise nöthigen Bedürfnisse auf das Fördersamste beizustehen (Ord. 3. März 1781. Tit. IV. Art. 21 — 23.) und selbst in dem Falle, daß sie baarer Geldvorschüsse bedürfen, dieselben entweder selbst zu leisten oder zu negociiren und auf den Staatsschatz anzuweisen. Es erscheint in dieser Hinsicht der Consul mehr als ein für solche besondere Verhältnisse von dem Marineministerium Delegirter, was auch (Art. XI.) die hier besonders berücksichtigte französische Verordnung vom 7. November 1833 förmlich ausspricht, so wie sie ebenfalls die Etikette hinsichtlich der abzustattenden Visiten dahin feststellt, daß die Generalconsuln und Consuln den Befehlshabern von Stationen, Geschwadern oder Schiffsdivisionen die erste Visite abzustatten, von einzelnen Schiffscapitainen aber dieselbe zu empfangen haben. Noch detaillirtere Bestimmungen giebt Instr. for H. M.'s Cons. §. XXIV. Report, 104.

Bei Ankunft von Kauffahrteischiffen aber haben sich die Führer derselben innerhalb einer meist gesetzlich³⁾ bestimmten Frist im Consulat mit ihren Schiffspapieren⁴⁾ zu präsentiren, „namentlich ihre Freipässe und Schiffrollen

lande à Constantinople, a été nommé et élevé au rang de consul de ma Sublime Porte à Anvers, port du royaume de Belgique. Lorsque ce firman impérial sera parvenu à sa destination, qu'il soit notoire, que la Sublime Porte cherche constamment à augmenter et à compléter les moyens de repos, de sécurité, de protection et de garanties de toute espèce pour les sujets, les agents et les commerçants des puissances, qui par des traités d'amitié se sont alliées avec ma Sublime Porte, dont la durée est éternelle. Traduction de M. Houry — in belgischen Blättern. So weit uns bekannt, sind noch türkische Consuln oder Consuln in Argentinien zu Biume, Triest (u. Venedig), Neapel, Marseille, Malta, Lissabon, Genua, Nizza, Savona, Spezzia, Livorno.

¹⁾ Sentinelle des intérêts de ses compatriotes, le consul, tout en servant la nation ne néglige pas d'en défendre les membres: le commerce, la navigation le sentent si bien que dans plus d'un pays on les a vus proposer, de rétribuer eux-mêmes ces fonctionnaires comme ils l'ont fait jadis. Sant. 436.

²⁾ Die weit ausgedehnte Note S pag. 171—193. bei Santos zu dem §. XI. seines Code Consulaire: On ne pourra nullement choisir pour Consul général un individu ayant une maison de commerce, ou des affaires commerciales, dans l'état auquel appartiendra le district consulaire. L'exception sera à peine permise, dans les ports de peu d'importance, en faveur du négociant qui renoncera aux appointements; pourvu toutefois qu'on ne puisse trouver une égale aptitude chez d'autres candidats. — Wägt nach specieller Citation der in der englischen Untersuchungscomité von 1835 ausgesprochenen Ansichten lange als Consuln oder im Foreign Office angestellt gewesener Männer die Gründe für und wider ab, wovon der angeführte Paragraph selbst das Resultat ist.

³⁾ Code de Com. § 242. Le capitaine est tenu dans les 24 heures de son arrivée de faire viser son registre et de faire son rapport. Ord. v. 3. März 1781. Tit. III. Art. 1., wiedereingeschärft durch das Circular-Refer. des interim. Min. der Marine Ferrand an die Seeräfecte d. d. Paris 3 Dez. 1814, abgedruckt in Mirus: Das Seerecht und die Luftschiffahrt nach den Preuß. Gesetzen und mit Rücksicht auf die wichtigsten fremden Gesetzgebungen. 2 voll. Leipzig 1838—39. I, 309. Schwed. Verordn.: in drei Tagen, Preuß. Reglement. § 2.: in spätestens 4 Tagen. Eine fernere temporäre Bestimmung: „Die Befehlshaber und Vorgesetzten der Preuß. Schiffe sollen, wenn sie in Häfen und in Orten, wo Königl. Consuln sich befinden, anlanden, denselben ihre Seepässe vorzeigen und sich attestiren lassen, daß die Schiffe diejenigen Pässe, für welche sie bestimmt sind, anoch haben.“ Nähere Erläuterung der Königlichen Verordnungen vom 30. April und 3. November 1781 betreffend die Schiffahrt und den Seehandel der Preuß. Unterthanen während des jetzigen Seekrieges. Mart. III, 293. Die englischen Gesetze, Instruktionen und Statuten geben hierüber, merkwürdiger Weise für die Schiffscapitaine gar keine feste Bestimmung, weshalb auch die von der Comité on Consular Establishment vernommenen Männer dies vielfach tabelnd hervorheben. Report, 32. 71. 93. u. s. w. und besonders 139. fügt Brackenbury zur Motivirung seiner Ansicht mit Bezug auf die bestehenden seerechtlichen Bestimmungen hinzu: in default of this enforcement the Navigation Laws are eluded, particularly where British vessels clear out from one foreign port to another; in the one case, by having many more men on board than the law permits; and in the other by having fewer British subjects than the law requires; in both for purposes which it is the evident intention of the Legislature to control.

⁴⁾ Jacobsen p. 68. theilt alle Schiffspapiere in 1) Stammpapiere: Beybrief — Reconstructionsbriefe — Rehbrief — Kaufbrief — Rhetterbrief od. Certificat — Namensveränderungs-Document — Documente zur Befreiung von Bodmereischuld oder Civilproceffen, worin das Schiff verwickelt war — Restitutionsacten des Preisengerichts und 2) Reispapiere a) des Schiffes, b) der Schiffsmannschaft und c) der Ladung. — W. Pöhl, 185 — 190: 1. Diejenigen, welche das Eigenthum an dem Schiffe nachweisen und die, welche damit unmittelbar in Verbindung stehen: 1) Der Beybrief, 2) der Kaufbrief nebst resp. Condemnations- oder Restitutionsacte, 3) Rhetterbrief, 4) Documente, die von angebrachten Klagen freisprechen. — 11. Papiere hinsichtlich der Ladung: 1) Frachtcontracte (Cer-

„vorzuzeigen, auch (ohne jedoch gehalten zu sein, die Connoissements zu produciren), den Inhalt ihrer Ladungen der „Wahrheit gemäß anzugeben und von ihrer gemachten Reise, dem Orte, woher sie kamen, der Zeit ihrer Abfahrt, den „Hafen, in welche sie während der Reise eingelaufen und demjenigen, was ihnen etwa auf der Reise Merkwürdiges „begegnet ist¹⁾, getreuliche Anzeige zu thun. — Der Consul ist verpflichtet, dieses alles, so wie auch außer dem Na- „men der Schiffer und der Schiffe, noch die Größe der letztern nach Commerzlasten, die Zahl der Schiffsmannschaft, „den Tag der Ankunft u. s. f. in seinem Journal genau aufzuzeichnen, sich von der Richtigkeit der vorgelegten Pässe „zu überzeugen und dieses erforderlichen Falles darunter und zwar unentgeltlich zu attestiren. Übrigens hat derselbe „auch den angekommenen Schiffen, wenn solche nicht schon mehrmalen daselbst gewesen sind und die dortige Verfas- „sung aus Erfahrung kennen gelernt haben, alles das bekannt zu machen, was ihnen von den Gesetzen, Gebräuchen „und Gewohnheiten des Ortes, besonders von Ein- und Ausfuhrverboten, wegen Contrebandewaaren²⁾ und dergleichen „zu wissen nöthig ist, um sich darnach zu achten und für Schaden zu hüten. Der Consul wird wohl thun, eine zu „diesem Behufe verfaßte Note bereit zu halten, um sie den Ankommenden vorlesen zu können“ (Pr. Reglem. §. 2.). Hat der Schiffscapitain über sein Volk zu klagen, so ist jetzt der Consul der Beamte, der polizeirechtlich zu verfahren hat³⁾, wie auch er ihre gegenseitigen Streitigkeiten zu schlichten befugt ist. Ganz besonders hat er hier die Klagen wegen der Löhnung der Schiffsleute zu entscheiden und Schiffsberrn und Schiffer sowohl als Matrosen⁴⁾ haben sich seinem Ausspruche, wenn gleich nach einzelnen Gesetzgebungen auch nur provisorisch zu fügen. Auf den Fall daß der Schiffer Geld gebraucht, hat der Consul die Rechte und Interessen der Rheder bei Abschließung eines Bodmeri-Contractes⁵⁾ und beim Verkauf des Schiffes selbst wahrzunehmen, welcher letztere nach französischem Rechte⁶⁾ nur nach der Codemnation des Schiffes überhaupt (d. h. nach der Erklärung der vom Consul gewählten⁷⁾ Sachverständigen, daß das Schiff nicht mehr seetüchtig sei und ausgeschlachtet oder auseinandergenommen werden müsse) zulässig ist. Dabei hat der Consul mit darauf zu achten, daß für Rückfahrt der Schiffsleute ein entsprechendes Quantum mit eingerechnet ist.

In ganz vorzüglichem Grade aber wird die Thätigkeit des Consuls in Anspruch genommen, wenn der Schiffer in der Verklärung oder dem sogenannten Seeproteste⁸⁾ in seinem Consulatsdistricte⁹⁾ erlittene Seeunfälle, eine

tepartie — charta partita, Milt. II. 2, 601: nach dem in alten Zeiten in England und Aquitanien herrschenden Brauch, die auf Pergament geschriebenen Contracte durchzuschneiden, um davon jedem Theile die Hälfte zu geben — und Connoissements, Documente über den Empfang der Frachtgüter und das Versprechen, sie an den angegebenen Ort abzuliefern). 2) Das Ladungsmanifest — Verzeichniß der Ladung. 3) Ladungscertificat, obrigkeitliches Attest, daß keine Contrebande oder Eigenthum der kriegsführenden Mächte geladen. — 11. Papiere in Betreff der Reise: 1) Musterrolle, das Verzeichniß der ganzen Schiffsmannschaft und der Passagiere nach Namen, Wohnort, Alter, 2) Bürgerbrief des Schiffes, 3) Seepaß, 4) Gesundheitspaß, 5) Bolleclarirungs-Documente 6) Inventarium, 7) Journal, das Buch, in welches die Begebenheiten der Reise verzeichnet werden — und Schiffsbuch, die Daten, welche das Rechnungsverhältniß zwischen dem Schiffer und der Rhederei betreffen, enthaltend. 8) Türkenpaß (scollop pass, mediterranean pass. Passport dentelé. Milt. II. 2, 601. Pöhl's, 75.) 9) Reisepässe der Passagiere.

- ¹⁾ Code de Com. Les hasards qu'il a courus... et toutes les circonstances remarquables de son voyage. Syst. d. Brés. §. 40: Rapport im Ocean, Consulat im Mittelländischen Meer genannt. Borel formulaire, p. 48.
²⁾ Die Pässe (zuerst Alexander III. 1159 + 1181. 1179) setzten die Communication darauf, wenn ein Christ den Ungläubigen während des Kriegs mit denselben Kriegsmaterial zuführte; daher wurde das, trotz des angedrohten Bannes (contra bannum) von Genuesern und Venetianern bei den Ungläubigen eingeführte Kriegsmaterial selbst: Contrabannum, Contrebande genannt. Pöhl's, 1099, nach Du Cange.
³⁾ Ein neues Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen d. d. 31. März 1841. Ges. S. 1841. S. 64.
⁴⁾ Editto politico di navigazione mercantile austriaca. (Wien, 25. April 1774 publicirt) Art. II. §. 16. und Circolare governiale 12. Luglio 1802. nach Pöhl's, 217.
⁵⁾ d. i. Verpfändung des Schiffes (Pöhl's nennt die nothwendige Autorisation des Consuls zur Verbodmung eine zweckmäßigste Förmlichkeit der neuen Gesetzgebung, l. l. p. 822) eigentlich des Bodens; daher bottomry aufs Schiff und respondentia auf die Waaren sich beziehend.
⁶⁾ Code de Com. §. 237. Hors le cas d'innavigabilité légalement constatée le capitaine ne peut à peine de nullité de la vente vendre le navire sans un pouvoir spécial des propriétaires. Im Entwurf des Code de Commerce war das unbedingte Verbot des Verkaufs der Arb. v. 1681, II, 1, 19: „sans qu'en aucun cas il puisse vendre le vaisseau qu'en vertu de procuration spéciale des propriétaires“ beibehalten, aber auf die Vorstellung des Handelstribunal von Paimpol: daß dadurch die Rheder alles verlieren würden, sind die Worte: hors le cas d'innavigabilité aufgenommen. Pöhl's, 147.
⁷⁾ Cette innavigabilité est constatée par des experts, nommés à l'étranger, par le consul. Loi du 13. Août. 1791.
⁸⁾ d. h. getreue, Chronologische, aus dem Schiffsjournal gezogene Erzählung sämmtlicher auf der in Frage stehenden Reise vorgefallenen Ereignisse. Mancher Orten ist der Seeprotest nichts weiter, wie eine wirkliche Protestation des Schiffers gegen die Unfälle der See, die in einem öffentlichen Instrumente enthalten ist, eine Art Verwahrung des Schiffers dagegen, daß er an einem Unglücke, welches sich ereignet hat, nicht Schuld sei. Pöhl's, 692.
⁹⁾ Decr. 3. März 1781 gibt Tit. II. Art. 17 für das Mittelländische Meer eine Circumscription von 15 derartigen Districten unter der Benennung: Départements du Consulat.

große Havarie ¹⁾, einen Seesturz oder Seewurf ²⁾ berichtet ³⁾, oder wenn er selbst theilweisen oder gänzlichen Schiffbruch erlitten hat. Mit der größten Sorgfalt hat der Consul sich von dem Thatbestand persönlich oder durch Spezialabgeordnete zu überzeugen, — den einzelnen Gesetzgebungen gemäß nach abgenommenem Bestärkungsseide — denselben zu „verificiren“, das Inventarium aufzunehmen, im nöthigen Falle den baldmöglichen Verkauf der verderbten und verderblichen Güter zu besorgen, für Wiederauffinden und Reclamiren der Anker, Takelage u. s. w. sein Möglichstes zu thun und endlich zur Auseinandersetzung und Vertheilung der Havarie die Dispache ⁴⁾ (d. i. das eben diese Auseinandersetzung und Vertheilung der Havarie enthaltende Document), aufzumachen, oder wenigstens „alle desfallige Rechnungen durch seine Unterschrift zu legalisiren“, auch an den Consul des Hafens, wohin das Schiff bestimmt war, und „an die Interessenten des Schiffes“ zu berichten. Ist das Schiff selbst seeuntüchtig geworden, gestrandet oder gänzlich gescheitert, so wird sich seine Bemühung auf die Bergung (Pöhlz, 914 rc.) des möglicher Weise zu Rettenden erstrecken, wie er hinsichts der geretteten Mannschaft und Passagiere für alle mögliche Erleichterung und Unterstützung in ihrem Unglück zu sorgen und auf die oben angedeutete Weise die Rückkehr der verunglückten Seeleute ins Vaterland zu veranlassen hat (Pr. Reglem. §. 3.).

Entstand indeß der Schiffschaden durch Kriegsunsfälle, namentlich durch die Angriffe eines Capers, wurde das Schiff sogar durch einen solchen oder durch ein Kriegsschiff der kriegführenden Mächte aufgebracht, um vor das Seegericht gestellt zu werden, so wird nach allen Vorschriften dem Consul ein ganz besonders vorsichtiges Benehmen anempfohlen, wobei zugleich ihm allerdings stets die würdevolle Vertretung seines Landes und seiner Regierung so wie der Interessen seiner Landsleute nach Pflicht und Gewissen auferlegt ist. Die Schwierigkeit der Materie verbietet uns weiter ins Detail hier einzugehen, und verweisen wir auf das schon früher citirte Werk von Martens: *Essai, concernant les armateurs. Gottingue 1795*, (übersetzt vom Verf. ebendasselbst.). Die Instructionen lauten hier namentlich nach den verschiedenartig aufgestellten Grundsätzen über den Rechtsatz: „Frei Schiff, frei Gut“ (Pr. Reglem. §. 4.), wie in Folge der bald strengeren, bald milderen Auffassung und geringeren oder größeren Ausdehnung der Begriffe: Blocade, Kriegscontrebände natürlich schon sehr verschieden und wurden auch oft in den einzelnen Kriegen, den jedesmaligen Interessen gemäß, besonders von den prosperirenden Seemächten zum eigenen Vortheil modificirt. Aber gerade aus diesen Gründen ist dem Consul die möglichst genaue Kenntniß der nach dem allgemeinen Europäischen und Americanischen Seevölkerrechte (Pöhlz, Vorrede, XII.) recipirten Principien, wie der auf seine specielle Residenz besonders Bezug habenden, seerechtlichen Gesetzgebung der betreffenden Staaten von ganz besonderer Wichtigkeit.

Dem wiederabsegelnden Schiffer übergibt der Consul die bis dahin in seiner Canzlei niedergelegten Schiffspapiere, nachdem er die durch Wechsel des Capitains (Syst. d. Brés. §. 48.) selbst oder der Mannschaft und Passagiere etwa nothwendig gewordenen Veränderungen amtlich in die Schiffsrolle und resp. seine Bücher eingetragen, ein neues Manifest und Connoissements ausgefertigt, die erforderlichen Ursprungsatteste, die gesetzlichen Pässe und namentlich noch ein Document, daß der Schiffer allen douanengesetzlichen Bestimmungen genügt und keine privatrechtliche Forderung gegen ihn mehr geltend gemacht werde, in gehöriger Form ausgestellt hat. Die einzelnen zusammengehörigen Documente hat er gehörig mit einander zu verbinden und zu siegeln. Das dem Schiffer ferner zu behändigende Certificat muß enthalten: „wann das Schiff angelangt ist, wann der Schiffer sich sowohl bei seiner Ankunft als Abreise im

¹⁾ Nach Pöhlz, 625 vom Spanischen *haber es* oder *averes* i. e. „Güter“; er sagt aber bei Recension anderer Ableitungen: *Emerigon, traité des assurances etc.* macht es am klügsten, der geradezu erklärt, die Auflösung sei noch nicht gefunden. „Alles, was bei vorhandener Noth und Gefahr des Schiffers und der Ladung, zur Abwendung oder Verminderung derselben aufgefopfert oder verwendet wird, ist für große oder extraordinäre *Haverey* zu achten.“ Allg. Landrecht für d. Pr. Staaten. Th. 11. Tit. V111. (dessen 11. u. 12. Abschnitt die seerechtlichen Bestimmungen über *Rheder*, *Schiffer*, *Befrachter*, *Haverey* und *Seeschäden* enthält.) §. 1785. *Code de Com. Liv. II. Titr. XI. Des Avaries* u. *XII. Du Jet et de la contribution.*

²⁾ *Seesturz* findet statt, wenn durch Orkan oder irgend eine andere Veranlassung Güter von selbst ins Meer fallen; *Seewurf*, wenn nach vorhergegangenem *Seerath* (ohne denselben ein unregelmäßiger *Seewurf* von italienischen Juristen genannt. Pöhlz, 633.) beim Sturm ein Theil der Ladung vorsätzlich ins Meer geworfen wird. Man unterscheidet genau: *Strandgut* (*lotsam*) so lange dergleichen Güter auf der Oberfläche des Wassers treiben; *Brackgut* (*jetsam*) nachdem sie unter die Oberfläche gesunken sind; *Seefund* (*lagan*) wenn sie, um wieder aufgefunden zu werden, mit einem Stück Kork oder einer Weje versehen sind.

³⁾ „In dem ersten Hafen, wo der Schiffer landet, muß er den *Havereyfall* und entstandenen Schaden den dortigen Seegerichten, oder dem Consul der Nation umständlich anzeigen, und sich darüber ein Attest ausstellen lassen.“ *U. S. R. Th. 11. Tit. V111. §. 1843.* vergl. *ibid.* §. 1425.

⁴⁾ Ein Beispiel: *Allgem. Encyclopädie für Kaufleute.* Leipzig, 1838. p. 424.

„Consulat gemeldet, von wo das Schiff gekommen sei und wohin die Reise wiederum gehe, für wessen Rechnung dieselbe geschehe und was an Consulatgebühren entrichtet worden“ (Pr. Reglem. S. 2.).

Eine in wesentlichen Punkten unterschiedene amtliche Stellung in Rücksicht auf die Privaten sowohl, als auch gegen die beschiedenen und die eigenen absendenden Staaten haben die Consuls in der Levante und zum Theil auch in den noch in einem ziemlich schwierigen Bildungsprozeß begriffenen südamerikanischen Staaten ¹⁾. In ersterer Hinsicht ist es die in allen den vielen mit morgenländischen Fürsten abgeschlossenen Tractaten vertragsmäßig ihnen zustehende Justizverwaltung ²⁾. „Nach einem Anschreiben des Cabinetministerii an den Großcanzler vom 29. Nov. 1784 haben die „Gesandten und Consuls bei der Pforte und in der Levante in den Streitigkeiten der einzelnen Unterthanen, wie auch „der Protégés ihres Staats unter sich und auch nach den Privilegien und Capitulationen verschiedener Nationen mit „fremden Klägern, die nicht zu ihrer Nation gehören, die Gerichtsbarkeit und üben dieselbe durch ihre sogenannten „Canzler, das ist ihre Justizarien und Actuarien aus.“ Rabe, I. Band, 7. Abth. S. 420.). Das wichtigste und ausführlichste Actenstück in dieser Hinsicht ist das schon früher citirte französische Gesetz, welches von der mehrfach erwähnten englischen Untersuchungscommission stets als Muster hervorgehoben wird. Vom 28. Mai 1836 datirend enthält es: Tit. I. De l'instruction. Art. 1—45. Tit. II. Du jugement des contraventions et délits, Art. 46—62. (Art. 54. En matière de simple police le consul prononcera définitivement et sans appel. Art. 55. En matière correctionnelle les jugements seront susceptibles d'appel. Les appels seront portés à la cour royale d'Aix ³⁾. Tit. III. De la mise en accusation. Art. 64. (Lorsqu'il aura été déclaré par le tribunal consulaire ... que le fait emporte peine afflictive ou infamante, l'ordonnance de prise de corps sera notifiée immédiatement au prévenu. Celui-ci sera embarqué sur le premier navire français destiné à faire retour en France et il sera renvoyé avec la procédure et les pièces de conviction au procureur général près la cour royale d'Aix) — Art. 68. Tit. IV. Du jugement des crimes Art. 69—74. (Art. 73. S'il porte (l'arrêt de la cour) condamnation à une peine afflictive ou infamante, il sera affiché dans les chancelleries des consulats établis dans les échelles du Levant et de la Barbarie.) Tit. V. Des Peines. Art. 75. Tit. VI. Dispositions générales. Art. 76—82. (Art. 76. Les arrêts de la cour royale ... pourront être attaqués par la voie de cassation. Art. 78. Les consuls enverront au ministère des Affaires étrangères un extrait ... des jugements correctionnels ... Le dit extrait sera transmis par le ministre des affaires étrangères au ministre de la justice. Art. 80.... Les capitaines seront tenus d'obtempérer aux requisitions du consul sous peine d'une amende de 500 à 1000 francs.)

Die allgemein anerkannten Grundsätze lassen sich in wenige Sätze zusammenfassen. In Streitigkeiten ihrer Landsleute unter einander haben die Consuls die Jurisdiction, wenn nicht (nur nach einzelnen Verträgen) die Parteien es vorziehen, sich an die mohamedanischen Richter zu wenden ⁴⁾. In Streitigkeiten ihrer Landsleute mit Landesunter-

¹⁾ Do you consider, that the consular situations in South-America were infinitely more diplomatic than commercial? — Yes, they have been hitherto so, especially as regards the consuls-general. Henderson. Report. 9.

²⁾ Eine umfassende Darstellung enthält, unter der Aufschrift: „Consular functions“ der Extract from a Report from H. M's Consul-general at Constantinople, J. Cartwright, dated Oct. 1825 im Report, pag. 181. Ebenso desselben vorläufige Instruction an den ihm untergeordneten Consul Brant zu Smyrna, ibid. p. 183 — 186. wie Dieses Remarks on the jurisdiction of British Consuls in the Levant. ibid. 189.

³⁾ La raison de cette attribution par préférence au Parlement d'Aix, n'est pas qu'il soit le plus proche de toutes les échelles du Levant ... mais c'est que le commerce des Français dans ces pays là a commencé et s'est toujours soutenu par la correspondance de Marseille, ville qui est du ressort du Parlement d'Aix. Valin, I, 245.

⁴⁾ S'il arrive quelque dispute entre les prussiens, le ministre ou les consuls prussiens décideront l'affaire d'après leurs lois, et tant que les prussiens ne demanderont pas eux-mêmes à être jugés par la justice ottomane, les juges et gouverneurs de la Sublime Porte ne pourront s'ingérer par force à vouloir les juger. Vertr. v. 1761. 22. März a. St. Art. V. Mart. I, 9. Der Vertrag ist in türkischer und italienischer Sprache verfaßt, und findet sich italienisch, doch mit mehreren Druckfehlern in der Sammlung von Herzberg, 2. Ausg. 1790. I. 486. und bei Wenck, III, 270, in emendirter Form; die französische Uebersetzung ist nur eine privatliche von Martens, Mart. I, 1. Die Pforte erkennt nämlich, ungeachtet, daß die europäischen Mächte diesen Grundsat nicht zugestehen wollen, nur die in türkischer Sprache redigirten Verträge für verbindlich an. Uebrigens reserviren diese Mächte, seitdem statt der lateinischen Sprache die französische allgemeine diplomatische Sprache geworden ist, sich neuerdings, namentlich in der Wiener Schlußacte Art. CXX. Mart. S. VI. 430 gegen alle Consequenzen aus Anwendung dieser Sprache. Der deutsche Bundestag erklärt, in seinen auswärtigen Verhandlungen nur die deutsche Sprache anzuwenden (Sitzung v. 12. Juni 1817), und erforderlichen Falls eine französische oder lateinische Uebersetzung hinzuzufügen. Mart. Guide I, 209. cf. Der S. Vertr. zw. Preuß. u. den Zollvereinsstaaten einerseits und der Ottom. Pforte andererseits v. ¹⁰/₂₂ Oct. 1840. Art. 1. (Ges. Samml. 1841. 15. Stück.)

thanen ¹⁾ (Mohamedanern) sind die Consulu vertragsmäßig ihr rechtlicher Beistand und kann ohne ihre Gegenwart von den inländischen Richtern, vor deren Forum die Sache alsdann gezogen wird, nicht gesprochen werden. Übrigens gilt der Rechtsatz: *Actor sequitur forum rei* ²⁾. In keinem Falle aber darf der Consul selbst statt eines flüchtigen Verbrechers irgendwie beunruhigt werden. Der Instanzenzug pflegt die Appellanten an ihre resp. General-Consulate oder Gesandtschaften in Constantinopel ³⁾ und schließlich nach ihrer Heimath zu verweisen. In Preußen geht sie dann an den Appellations Senat des Kammergerichts und die Revision an das geheime Obergericht. In Criminalfällen ⁴⁾ steht es den Consuln allein ⁵⁾ zu, die Untersuchung zu leiten, und haben sie die Verpflichtung, die Verbrecher nach Feststellung des Thatbestandes zum weitem Verfahren in die Heimath zu senden, wohin sie mitzunehmen die Schiffscapitaine verbunden sind.

Noch bedeutsamer tritt der unterscheidende Character in der amtlichen Stellung der Consuln in der Levante dadurch hervor, daß sie allgemein als diplomatische Personen ⁶⁾ betrachtet und als solche namentlich in den Residenzen mohamedanischer Fürsten ⁷⁾ vertragsmäßig mit den Vorrechten und Privilegien der Gesandten bekleidet sind. Sie repräsentiren ⁸⁾, erhalten förmliche Creditive ⁹⁾, sind unverleglich ¹⁰⁾ und haben das Recht der Exterritorialität ¹¹⁾, volle

¹⁾ Der neueste, in diesem Jahre durch die hohe Pforte an seine Gouverneure von Damascus, Aleppo, St. Jean d'Acre, und an die Commandanten von Jerusalem und Tripoli (in Syrien) erlassene Firman, enthält auch folgendes: In jedem Falle, wo muselmännische Unterthanen, um Gerechtigkeit zu erlangen, sich an die Civil- und religiösen Autoritäten des Landes wenden würden, sollen diese Autoritäten stets mit Unparteilichkeit entscheiden und nöthigenfalls, wenn eine der Parteien ein fremder Unterthan wäre, soll der Consul oder der Chef, der ihr Schutz schuldet, den gerichtlichen Sitzungen beiwohnen.... Die Sachen, welche in Syrien nicht entschieden werden könnten, sollen an die hohe Pforte gesandt werden.

²⁾ The maxim: „Actor sequitur forum rei“ has been invariably acted upon in the Levant; if therefore a dispute arise between two individuals of different nations, the consul of the dependent is the competent judge, and the consul of the plaintiff merely transmits the representations addressed to him by the latter, to the consulate, which has to take cognizance of his claim. Report of H. M's. Cons. at Smyrna. Brant, Report, 192.

³⁾ An appeal from the consular Court at Smyrna lies to that of the Consul-general at Constantinople. Brant, I. I. Report, 194. u. Cartwright's Rep.: The 55th article of the Russian treaty: (Les consuls et commerçans Russes se trouvant en litige avec des Consuls et Negocians d'une autre nation Chrétienne, peuvent se justifier auprès du Ministre Russe accrédité à la Porte, si les deux parties litigieuses y consentent. Mart. III, 639) appears to leave the final decision in difference between Russian and foreign subjects to the Russian minister at the Porte. But it is to be considered, if the Porte could grant such a privilege to one government without the consent of the other, whose subjects are affected by it, and who are thereby exposed to the possible inconvenience of having to seek ultimate redress by an appeal to a distant tribunal in Russia. Report, 182. Pr. Reglem. §. 5. C.

⁴⁾ Practise in Criminal Matters. As has been already stated, the right of jurisdiction in criminal cases is exclusively vested in the consul of the nation, to which the delinquent belongs.... The practise observed.... is the following: The consul on being made acquainted with the commission of a crime within his jurisdiction, endeavours by every means in his power, and if necessary by applying for the assistance of the local police, to secure the person of the accused. The depositions of the witnesses as to the fact of the case, are then taken by the cancellier in writing in the form of interrogatories, to the truth of which the deponents are required to make oath. The accused person, if in custody, is confronted with the witnesses in order to establish his identity. He is likewise interrogated and his answers are taken down in writing by the cancellier. If he produce witnesses in his defence, the cancellier receives their depositions also, under oath. If the innocence of the accused be established or the proofs of his guilt may be deemed insufficient, he is immediately set at liberty, but if they be strong enough to warrant his detention, or conclusive as to his guilt, the consul reports the circumstances of the case to the consul-general at Constantinople, to whom he transmits copies of the depositions and awaits his instructions for his further proceedings. — The same system is pursued in similar cases by all the other consuls in the Levant. The undersigned is of opinion, that it is not susceptible of any modification, and that it is impossible to follow any other. Brant, Cons. at Smyrna. 1835. Report, 197.

⁵⁾ Although capital executions are frequent in Turkey, criminal justice can scarcely be said to be administered at all. The life of men, concerning which no deliberation can be too long, is hastily sentenced away, without reflection according to the influence of passion or the impulse of the moment. Thornton, the present State of Turkey. London, 1809. I, 204.

⁶⁾ Ils sont même regardés comme ministres dans les échelles du Levant. De Callieres, I, 95.

⁷⁾ Does the British consul for Morocco live at the Emperor's court? — Altogether at Tangiers, since the Emperor's residence is too far from the coast. Hay, Gen.-Cons. zu Tanger. Report 98.

⁸⁾ L'empereur de France peut établir dans l'Empire de Maroc la quantité de consuls qu'il voudra, pour représenter sa personne dans les ports du dit Empire. Extr. v. 28. Mai 1767. Art. XI. Mart. S. III. 75.

⁹⁾ Les consuls qui portent en même temps le titre de Chargés d'Affaires, envoyés auprès des régence barbaresques sont les seuls qui soient accrédités par des lettres de créance et traités comme ministres.... Les Consuls et Vice-Consuls envoyés dans les états de l'Europe, n'ont que des lettres de provisions. Mart. Guide I, 171.

¹⁰⁾ Der Schlag mit dem Fliegenwedel, wodurch der Bey von Algier den 23. April 1828 die französische Nation in ihrem Gen. Cons. Deval verletzte, machte seiner Herrschaft ein Ende und befreite das Mitteländische Meer von der Plage der Corsaren. (Mitt. II, 2, 15.) Der Handelsvertr. Rusl. mit der Türkei ^{10/21} Juni (nicht Januar, wie bei Bercl.) 1783 stipulirt Art. 52 — 74 über die Consuln, die überall, auch da, wo kein englischer oder französischer Consul wäre (... les nations les plus amies et que la Sublime Porte favorise le plus dans le commerce, tels que les Français et les Anglais nach Art. XI. des Friedens von Kudshuk-Kainardgi, 21.

Immunität ¹⁾ für sich und ihr Beamtenpersonal, Dollmetscher, Hausdiener u. s. w. ²⁾, dürfen Hausgottesdienst halten ³⁾, negociiren — alles freilich Vorrechte, deren Entstehen als aus localen Verhältnissen hervorgegangen und dadurch bedingt historisch sich nachweisen lassen, allein sie bestehen doch factisch, und selbst in der Weigerung der Pforte, Consularagenten einiger befreundeter Mächte in Constantinopel anzuerkennen, weil sie dieselben als Glieder der Gesandtschaften ansehe und die Privilegien, Immunitäten und Ehrenbezeugen, auf welche sie als solche Anspruch machen könnten, nicht verweigere, liegt eine Anerkennung dieses Princips auch von dieser Seite. Wir dürfen nur auf die neueste Zeitgeschichte hindeuten, von wie hoher politischer Wichtigkeit, und von wie intricater Natur die diplomatische Stellung der Generalconsuln der verschiedenen Mächte in Alexandrien war, und einen wie bedeutsamen Character eben jetzt die der Consuln auf Candia angenommen hat. Wie früher bei ausbrechenden Kriegen Freiheit und Leben auf dem Spiele standen, lassen wir unberührt.

Wenn nun gleich den Consuln in christlichen Staaten weder ein gleicher diplomatischer Character ⁴⁾, (mit natürlicher Ausnahme da, wo dieser die Hauptsache ⁵⁾ ist und sie nebenbei als Consuln fungiren, theilweise z. B. in Affabon. cf. Note ¹ Seite 19, noch sonst gleich ausgezeichnete Prærogative beigelegt werden dürfen, so gehen doch auch für sie aus ihrer amtlichen Stellung mehrfache wichtige und bedeutsame Rechte und Vorrechte hervor, die wir besonders zu berücksichtigen haben. Alle betreffenden Verträge enthalten einen ähnlichen Passus, wie der früher citirte Art. XVI. des H. u. Sch. Vertr. Preußens mit Griechenland v. J. 1839. „Les consuls de quelque classe qu'ils soient... jouiront dans l'un et l'autre pays tant dans leurs personnes que pour l'exercice de leurs fonctions des privilèges dont y jouissent les consuls des nations les plus favorisées. So also werden persönliche und amtliche Rechte stipulirt, die indeß mehr als überall völkerrechtlich recipirt vorausgesetzt, als in den Verträgen (außer der schon oben als Hauptquelle und Muster aller übrigen citirten Convention von 1769 und der Convention zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von 1788. 14. Nov.) weiter vollständig namhaft gemacht werden. Sie sind aus dem

Juli 1774, Mart. II. 299) ernannt werden dürfen. (cf. Thornton, II., 372, 373.) Der Art. LIV. Pour veiller à la sureté des maisons où les consuls seront logés, ils pourront demander les janissaires zeigt deutlich, daß die Janitscharenwache nur Sicherheits- nicht Ehrenwache war. Der Art. LV. Les consuls Russes et ceux qui en relèvent, comme les dragomans et les marchands, pourront faire du vin dans leurs maisons et en faire venir de même du dehors pour leur propre consommation, sans que personne puisse les en empêcher ist interessant als Wiederholung eines Artikels der in den frühern Verträgen mit den mohamedanischen Fürsten seit dem Beginn uners Instituts sich häufigst vorkam. Mart. III., 637 — 643.

¹⁾ Dans le Levant les ambassadeurs et ministres non seulement mais encore les consuls jouissent de la franchise de l'hôtel. — Tant les ministres que les consuls prétendent le droit d'Asyle.... ce droit.... est un bienfait réel dans des pays tels que les Etats musulmans. Milt. II., 2, 302.

²⁾ Beispielsweise namentlich Freiheit vom Paradsch: Danie Consules, Viceconsules, Interpretes, mercatores et subjecti in Sublimi Imperio habitantes, sive coelibes sint, sive uxorati, eorumque domestici danici, in ipsorum servitio actualiter existentes a solutione tributi, quod vocatur Harady, nec non ab omnibus aliis, qualescunque sint, impositionibus liberi sint et immunes. Art. IX.... Danie Consules non incarcerationi, eorumque domus non sigillantur, neque perquirantur.... Summa litigiosa quatuor millia Asperorum (c. 1/2 Pfennig Preuß. werth) excedente, causa in Praefulgida Porta tractanda et decidenda est.... Nave Danica ad dandum vela ventis parata, cum contentio quaedam exoriretur, navis propterea non retardetur, sed litigium brevi manu, interponente Danie Consule aut interprete, terminetur. Art. X.... Et in casu, quo eorum (Danorum) quisquam.... errore quodam incaptivatus fuerit ad requisitionem Legati et Consulum Danie, post factam de tali persona informationem, Danumque esse si comprobatum et manifestatum fuerit, liberatus Legato vel Consuli restituatur. Art. XII. Danorum quodam aut eorum dependente in Imperio Ottomannico ex hac vita discedente Danie Legatus aut Consul... bona derelicta mortui heredibus transmittenda curabunt. Gubernatores et iudices loci non habeant jus imponendi manus aut immiscendi sese. Art. XIII. Libere religionis exercitium Danis sit permissum eadem cum libertate quae ceteris exteris nationibus est concessa. Art. XIV. H. u. Sch. u. H. Vertr. Dänem. mit der Pforte. 14. Oct. 1756. Wenck III., 135 r. Der neueste derartige uns bekannt gewordene Vertrag, ganz dieselben Bestimmungen enthaltend, ist der vom Belgischen Chargé d'Affaire u. Gen. Conf. J. B. d'Egremont am 14. Oct. 1839 abgeschlossene Handelsvertrag mit Tunis.

³⁾ Ueber mißbräuchliche Ausdehnung dieses Schuges cf. Milt. II., 2, 310. und oben Note.

⁴⁾ Merkwürdiger Weise gestattet in Abwesenheit oder beim Tode des Gesandten und in Abwesenheit des Gesandtschaftssecretairs, dieses auch den französischen Consuln in Hamburg der Vertr. v. 1. April 1769. Art. sep. II Mart. I., 649.

⁵⁾ Les consuls ont dû être considérés dès ce moment comme des agents publics auprès des gouvernements étrangers ou agents diplomatiques, quoique d'un ordre inférieur à ceux qui.... étaient accrédités auprès des autorités supérieures du gouvernement du pays où ils étaient appelés à exercer leur fonctions. Pinheiro-Ferreira Note 67 zu Mart. Précis du droit des gens. — In dem Streit zwischen Frankreich und den Vereinigten Niederlanden 1685 nach der Aufhebung des Edicts von Nantes behaupteten diese, daß man ihren Consul zu Nantes gegen das Völkerrecht mit Dragonaden verfolgt, während von französischer Seite auf seine Naturalisation als Franzose reclamirt wurde. D'Avaux (négociations en Hollande depuis 1679 — 1688. 6 voll. Paris 1753.) V. 171, 210.

⁶⁾ But Warsaw and Bucharest are principally diplomatic? — Yes; and also Milan and Hamburg. The consul-general at Hamburg is accredited to the german princes and states within the circle of Lower Saxony. Bidwill. Report. 97.

Gewohnheitsvölkerrecht zu entwickeln und resp. zu ergänzen, denn im vollsten Rechte sagt Miltiz (*Préface VI.*): *La théorie du Consulat reste encore à construire.*

Es sind zunächst die Consuln Beamte, die in fremdem Staatsgebiet mit Befugniß nach ihrer Befehgebung richterlich, administrativ und polizeilich in gewissen vorgesehnen Fällen ¹⁾ zu verfahren, von der resp. Regierung eingesetzt werden und für welche demgemäß der nöthige Schutz und Beistand ausbedungen wird. Die fremde Regierung darf sich also nicht in ihre amtlichen Verhältnisse zu ihren Landsleuten einmischen, gesteht ihnen im Gegentheil für den vorkommenden Fall polizeiliche Hülfe zur Ausführung ihrer Entscheidungen zu und nimmt selbst für bestimmte Zeit die Verurtheilten in ihre Gefängnisse auf; ganz besonders sind ihre amtlichen Papiere, Canzleien und Archive jeder Inspection und Durchsicht der Landesbehörden (in Friedens- und selbst in Kriegeszeiten ²⁾ ³⁾ entzogen, da sie Eigenthum der absendenden Regierung sind und der Consul nur Depositair derselben ist. Auf gleiche Weise sind sie selbst persönlich in Ausübung ihres Amtes frei von jedem rechtlichen Ansprüche und nur im Falle eines den allgemeinen Landesgesetzen zuwiderlaufenden Benchmens entzieht die Landesregierung ihnen die Bewilligung der fernern Ausübung ihrer Functionen, theilt aber ihre Beweggründe dazu der andern Regierung mit. Als Privaten stehen sie unter der Jurisdiction der Landesregierung ⁴⁾, namentlich wenn sie selbst Landesunterthanen ⁵⁾ sind und Handel treiben und haben in diesem Falle auch die Landessteuern zu zahlen; gesandte Consuln dagegen sind von persönlichen Lasten, namentlich von städtischen Auflagen, von Militärdienst und Einquartirung (Pöbts, 1012) befreit ⁶⁾; wie sie auch nur nach Beobachtung gewisser Förmlichkeiten ⁷⁾ und wenn sie gegen das Völkerrecht sich vergangen haben ⁸⁾ arretirt werden können. Doch ist in dieser Hinsicht keine übereinstimmende Praxis als allgemein gültig angenommen, sondern es regeln sich diese Verhältnisse in den verschiedenen Ländern verschieden und gründen sich meist auf Reciprocität. Zur Bezeichnung ihrer Wohnung für ihre Nationalen dürfen sie das Landeswappen ⁹⁾ oder ein entsprechendes Zeichen ¹⁰⁾ aufhängen und in einzelnen Ländern die Nationalfahne (z. B. in Engl., Ffr., Port., Holland, Ver. Staaten) aufstecken, was indeß in andern Ländern gänzlich geweigert wird (in Helsingör zc.) Sant. 237. 556. Hoffähigkeit wird dem Consul nur in Rücksicht auf seine Geburt zugestanden ¹¹⁾.

Seinen Landsleuten gegenüber ist nur der französische Consul ihrer aller ¹²⁾ Chef im fremden Hafen; allein seine

¹⁾ Auszug des Rescr. an die Pommersche Regierung v. 8. Decbr. 1798 betr. die Befugnisse fremder Consuln in den Preuß. Staaten. Nabe, 5, 251.

²⁾ Sant. 559. le gouvernement ne se permettra jamais de toucher, soit en paix, soit même en guerre aux papiers qui appartiendront évidemment aux archives consulaires, ni même d'en exiger la communication. Cette violation eût été un crime, d'autant plus inexcusable que les archives appartiennent non au consul qui n'en est que le dépositaire, mais au Souverain étranger, qui les a tacitement placées sous la protection du gouvernement. — cf. Vattel. III. 5, §. 73.

³⁾ Rescr. des Justizminister vom 27. April 1796 bei Nabe, 3, 336. — Nachdem über das dem Königl. französischen Consul R. zu Königsberg anzuweisende Forum zwischen dem Chef der Justiz und dem Ministerium der Ausw. Ang. nähere Rücksprache gehalten worden, so wird nunmehr festgesetzt, daß der R. in allen Civilsachen, Dienstangelegenheiten ausgenommen, unter der diesseitigen Gerichtsbarkeit steht, derselbe jedoch, so lange er nicht Handel noch andere bürgerliche Nahrung treibt und als Miether, nicht aber als Grundeigentümer in Königsberg domicilirt ist, folglich bloß als Consul anzusehen ist, den Gerichtsstand der Eximuten haben soll. — Ueber den in solchen Civilsachen etwa nachgesuchten und nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften stattfindenden Personalarrest muß jedoch bei dem Chef der Justiz zum Zweck der mit dem Minister der Ausw. Ang. gemeinschaftlich zu ertheilenden Bescheidung angefragt werden zc. Rescr. des Justizministers d. d. Berlin den 18. März 1815 in Kampß Jahrbücher V, Heft 10., p. 13. (gew. V, h, 13 citirt.)

⁴⁾ Ohne Unterschied ob sie Unterthanen des Landes sind, unterwirft die Convention zwischen den nordamerikanischen Freistaaten und Frankreich vom 14. Nov. 1788 Art. 11. und der Fr. u. Sp. Vertrag derselben mit Schweden v. 14. Juli 1827 Art. X111. die beiderseitigen Consuln den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Landes. Mart. IV. 419 u. S. XI. 277.

⁵⁾ Königl. Dänische Orde v. 25. April 1821 u. Niederl. Ordonnanz v. 5. Juni 1822 Sant. 555 — 558.... hormis dans les cas d'une nécessité absolue etc. Conv. 1769 Art. 11.

⁶⁾ Allgem. Ger. Ordn. f. d. Pr. Staaten. I. Th. Prozeßordn. 11. Tit. §. 65.... So lange sie (die Consuln) in wirklicher Function stehen, und keine kaufmännischen Geschäfte in hiesigen Landen treiben, kann ohne Rücksrage an das Auswärtige Departement kein Personalarrest wider sie Statt finden.

⁷⁾ à moins que lui-même, par quelque attentat énorme, ne viole le droit des gens.... Borel, 27.

⁸⁾ ... les armes de leur pays pourront être arborées à leur maison pour indiquer leur Demeure.... Pr. u. Auß. Bertr. 1818. Art. VI. 1. Gef. S. 1819. S. 158.

⁹⁾ un Quadre, sur lequel un vaisseau soit peint avec l'inscription qui veut dire: Consul d'Espagne ou Consul de France... Convention v. 1769. Art. 11. Wenck III 747.

¹⁰⁾ They cannot (quâ Consul) be received at court. At Naples and in Denmark no British or other consul-general could be presented, though the junior attaché to any mission would, of right, be received. Probably there are other courts where the same regulation excludes. Fonblanque. Report. 75.

¹¹⁾ the french consul is „virtute officii“ chief of his nation, where he resides. Ibid.

Legalisationen haben gesetzliche Kraft, welche letztere Bestimmung auch für die Consuln anderer Nationen gilt. Dem Schiffscapitaine und dem Schiffsvolk ¹⁾ seiner Nation gegenüber hat jeder Consul im Allgemeinen Folgsamkeit hinsichtlich seiner Befehle und Citationen zu fordern, wie er stets sich an Bord der Schiffe zu begeben das Recht hat, auch bei seinen officiellen Visiten seinem Range nach von den Kriegsschiffen mit neun, sieben oder fünf Kanonenschüssen begrüßt wird. Er zeichnet sich ferner durch eine vorschriftsmäßige Uniform aus, die meist der der Marineofficiere nahe kommt ²⁾, mit welcher er auch gewöhnlich in ein bestimmtes Rangverhältniß ³⁾ gesetzt zu sein pflegt. Unter einander beobachten die Consuln der verschiedenen Nationen den Rang ihrer Souveraine ⁴⁾ (Klüber I, 275 nach Mosers Versuch, VII.). Die verhältnißmäßige Wichtigkeit der einzelnen Residenzen aber und der größere oder kleinere Umfang der Geschäfte daselbst hat unter den Consuln derselben Nation ebenfalls ein sich abstuftendes Rangverhältniß entstehen lassen und in Folge dieses eine gewisse Unterordnung ⁵⁾ und Beaufsichtigung. Neben einem Generalconsul, der öfters in der Hauptstadt des Landes, die alsdann indeß auch als Handelsplatz besondere Wichtigkeit zu haben pflegt, residirt und mit seinem dort accreditirten ihm meistentheils vorgesehten Gesandten und den Ministerien der Auswärtigen Angelegenheiten und des Handels seines Staates correspondirt, finden sich dergleichen besonders noch in den Haupthafenplätzen und selbst öfters mit einer gewissen Bevorzugung der letztern angestellt, wie z. B. in Helsingör gegen Copenhagen, Antwerpen gegen Brüssel, Barcelona, Cadix, Malaga gegen Madrid u. s. f. Ihnen und namentlich dem General-Consul in der Hauptstadt liegt es ob, die großen Interessen des Handels bei den Centralbehörden zu vertreten ⁶⁾. Ihm zunächst untergeordnet stehen die einzelnen Consuln im Lande, die nach einigen Consularsystemen selbst von ihm ernannt werden ⁷⁾, wie die Consuln ihre Viceconsuln, und diese wieder die Consularagenten oder sogenannten Mandatarien zu ernennen pflegen, wo ihnen selbst dann aber auch die Verantwortlichkeit für diese Unterbeamten obliegt. Die Functionen dieser einzelnen Beamten sind überall dieselben ⁸⁾. Als weiteres Beamtenpersonal ist, außer dem Dolmetscher in der Levante für die größeren Consulate noch der Canzler zu berücksichtigen, welcher dem Consulararchiv vorsteht, meist die eigentlichen notariellen Functionen, und wenn der Consul als Richter fungirt, die Geschäfte des Greffiers versieht, als solcher auch die instructionsmäßig paginirten und paraphirten Bücher und Journale zu führen und nebst den Copien und Concepten der amtlichen Correspondenz ⁹⁾ und der Consularhandbibliothek sorgfältig zu asserviren hat.

¹⁾ Schiffsvolk (Equipage, crew) im Allgemeinen die Personen am Bord und im Dienste des Schiffes — im specielleren Sinne a) die Officiere d. i. nächst dem Capitain der Steuermann (oder wie die Engländer richtiger sagen, des Capitains Gehülfe: mate), der Untersteuermann, der Bootsmann, der Chirurg, der Schreiber — auch wohl der Koch — b) das übrige Volk sind die Matrosen (auch wohl Ganz- und Halbmatrosen oder Klein- und Jungmatrosen, die gewissermaßen noch Lehrlinge sind und nicht die volle Gage genießen) und endlich noch ein Junge (Cajütenwächter, Kochsmaat), der die Schifffahrt erst erlernen will, und dem zugleich die Bedienung des Schiffers obliegt. Pöhl, 248 u.

²⁾ Borel p. 58 verlangt, daß sie reich (wie die französische es ist) und in die Augen fallend sei, damit der Consul den rohem Schiffsteuten auch so imponire. — Sie ist meist blau, bisweilen roth, für die Schweizer Consuln grün — mit farbigen Aufschlägen, Gold- oder Silberstickereien. Bei feierlichen Gelegenheiten hat der Consul sich derselben zu bedienen. Preuß. Reglem. § 14 Saut 565—569. ... il leur (aux Consuln) sera permis de porter l'épée et le bâton, pour ornement extérieur de leurs personnes. Conv. v. 1769. Art. 11. Wenck III, 747.

³⁾ In Frankr. rangirt der Gen. Cons. mit d. Contreadmiral; der Cons. 1. Cl. mit e. Viniencapitain; der Cons. 2. Cl. mit e. Fregatencapitain. Ord. v. 1833. In Brasilien Syst. cons. § 11. 20; der Consul (d. i. sonst Gen. Cons. §. 1.) mit dem Capitain, u. der Vicecons. mit dem Capit. Lieut. der Kaiserlichen Marine; seltener rangiren sie mit den Landtruppen, wie in England, wo der Consul zwischen dem Major und Obristleut. steht.

⁴⁾ Das Ceremoniale Romannum (als Antiquität interessant) unter Pabst Julius II. (1503 + 1513) von 1504 rangirte: 1) d. Röm. Kaiser; 2) d. Röm. König; dann die Könige 3) von Frankr.; 4) Spanien; 5) Aragonien; 6) Portugal; 7) England; 8) Sicilien; 9) Schottland; 10) Ungarn; 11) Navarra; 12) Cypren; 13) Böhmen; 14) Polen; wobei Dänemark, Schweden u. natürlich Rußland übergangen. Sünig Theatr. Ceremoniale I, 8. Uebrigens ist trotz der Versuche zu Wien und Aachen nichts Allgemeingültiges im practischen Völkerrecht angenommen.

⁵⁾ Malgré cette espèce de dépendance dans laquelle les consuls et viceconsuls sont placés à l'égard des consuls généraux, ils jouissent cependant des mêmes droits et prérogatives que l'on accorde à ces derniers. Mart. Guide I, 173.

⁶⁾ Saut. (p. 13) nennt das Gen.-Consulat: le centre de toutes les opérations consulaires und Borel 56 sagt: La conservation des grands intérêts commerciaux lui est dévolue.

⁷⁾ Syst. d. Brés. §. 13. 17. Die Preuß. u. Schwed. Consuln bei der Pforte werden durch die Gesandten dieser Höfe ernannt. Bertr. mit Preuß. 1761. Art. IV. ... dans toute la juridiction de la Sublime Porte ... les ministres Prussiens pourront aussi envoyer des Consuls, Vice-Consuls, et Dragomans, les congédier et en constituer d'autres à leur place. Mart. I, 9. und mit Schweden 16. Mai 1737. Art. V. Legatis Sueciae in Sublimis Imperii competentibus locis, consules ordinandi, eosque mutandi et alios substituendi pro suo arbitrio nemo faciat impedimentum. Wenck, I, 478.

⁸⁾ En général toutefois ces agents ne se distinguent entre eux que par leur dénomination ou leur rapport entre eux; mais dans les rapports avec le pays qu'ils habitent, leurs fonctions et facultés sont communément les mêmes. Saut. 124.

⁹⁾ Pr. Reglem. §. 15. Instr. der Gen. Staat. Mart. VI. 222, 225.

In dieser Consulatkanzlei, welche auch bei handeltreibenden Consuln vorschriftsmäßig ein vom Comptoir getrenntes Local sein soll, müssen die Dienstinstructionen und Tarife zu Jedermanns Einsicht und Kenntnißnahme (Pr. Reglem. §. 17.) öffentlich aushängen, wie auch fernere Verordnungen ic. durch Anschlag zur Kenntniß des theilhaftigen Publicums gebracht werden sollen.

Was endlich die mit diesem Amte verbundenen Einkünfte betrifft (Borel, 60.), so findet auch in dieser Hinsicht aus doppelten Gründen eine sehr große Verschiedenheit statt, indem einerseits von den Staaten die verschiedenen Grundsätze einer Gehaltszahlung ¹⁾ oder einer Anweisung der Consuln und in bestimmten Antheilen der Viceconsuln (Pr. Reglem. §. 16. die Hälfte, Syst. d. Brés. §. 18. zwei Drittel) auf die festgestellten Gebühren — jetzt noch Preußen, Dänemark, Hannover, Niederlande (Sant. 594) Schweiz (Instr. §. 8.) — oder auf beide zugleich angenommen sind, andernseits aber auch durch die Bewegung des Handels in den einzelnen Handelsplätzen ²⁾ selbst die merkwürdigsten Differenzen sich herausstellen. Das französische System beobachtet auch hier einen geregelteren Gang. Neben einem festen Gehalt bewilligt es auch Transport- ³⁾ und erste Einrichtungsgelder, ja selbst für Beschaffung von statistischen und den Handel betreffenden im Lande erscheinenden Werken entsprechende Summen ⁴⁾ und hat für einen Pensionen- und Wittwenfond eine *Caisse de retenues* (Ord. 3. März 1781. Tit. III. Art. 47 ic.) eingerichtet (ähnlich Portugal. Sant. 592.). Die Tarife ⁵⁾ stellen die Gebühren für die besondern amtlichen Verrichtungen fest und legen den einzelnen Schiffen eine nach Masten (Portugal) oder Tonnen oder Commerzlasten sich regelnde Abgabe auf. Über die verhältnismäßige Unzulänglichkeit ⁶⁾ der Gehälter ist mehrfach, und besonders seit der bedeutenden Reduction von 1826 ⁷⁾ auch von den englischen Consuln gewissermaßen *pro domo* gesprochen. Allein es steht nicht zu läugnen, daß bei den gesteigerten Anforderungen des Staates an diese seine Beamten, denen überdies ihrem Stande gemäß im Auslande eine gewisse Repräsentation obliegt, auch in dieser Hinsicht für den Staat selbst gewisse Verbindlichkeiten erwachsen, wie dies neuerdings auch die Belgische Kammer in ihrer Sitzung vom 9. und 10. December v. J. durch eine theilweise Erhöhung des Budgets für die Auswärtigen Angelegenheiten Chap. III. *Traitement des agents consulaires* anerkannt hat, und die Kaufmannschaften einzelner Orten, von dem richtigen Gefühle ihrer Interessen geleitet, den Staatsbehörden von selbst Anerbietungen gemacht haben, zur anständigen Besoldung der Consuln mit beizutragen ⁸⁾.

¹⁾ Gehalt bewilligen Frankreich (das der Gen.-Consuln zwischen 60 — 15,000 Fres. nach Schubert 1, 2, 215.) Rußland, England seit 1826, Spanien, Oestreich, Portugal. Sant. 571.

²⁾ Das nordamericanische Consulat in Liverpool soll seiner großen Einkünfte wegen mehr als selbst die Gesandtschaft in London gesucht werden.

³⁾ Decret vom 11. Februar 1791: in Europa 400 Fr., nach America 800 Fr., nach Isle de France 1200 Fr.; nach Indien 1600 Fr. und zurück ein Viertel mehr. Sant. 586.

⁴⁾ ... also for the purchase of all works upon commerce and statistics, which appear in the country of their (the French Consuls') residence. Fonblanque. Report, 74.

⁵⁾ Sant. 601 — 620. Rep. 150 — 156, wo noch mehrere neue Pläne „for the Regulation and Payment of Consuls' Salaries“ aufgestellt sind.

⁶⁾ Besonders wird das kostspielige Leben in Südamerica (.. Indeed near 400 l. a year has been paid by one of H. M's agents for a house of an ordinary description... it is necessary to keep three times as many servants as in England, at higher wages, and no effort can do away with this custom of the country... a dollar in South-America appears to be held in the same estimation as a shilling in England. Report, 164. — La vie dans ce pays lointain est excessivement chereuse. Ce n'est qu'au prix des plus grandes privations, que nos agents peuvent vivre au Brésil sans y contracter des dettes. Der Min. d. Ausw. Ang. in der Belg. Kammer. Sitzung v. 9. Dec. v. J.) und ferner die großen Ausgaben an Porto hervorgehoben (... it has once happened to me, that I had 32 dollars to pay for some printed instructions. Fonblanque. Report, 74), wenn gleich angeführt wird, daß in Folge seiner außerordentlichen Verbindungen Herr Fonblanque seinen Gesandten in Berlin um einige Stunden früher vom Tode des Kaiser Alexander in Kenntniß setzen konnte, als derselbe der Preussischen Regierung selbst bekannt wurde (active and capable as the Prussian employés are, I have sometimes been enabled to anticipate them. Rep 75.). Der Committeebericht schließt daher auch: „And in conclusion, your Committee have further to recommend, that Consuls be relieved from the charge of postage of all documents, transmitted to them by the Foreign Office and for all returns, sent by them in pursuance of their instructions.“ Report, IV.

⁷⁾ Der Report gibt p. 116: Total expenditure for the Consular Service 1826 zu 108,831 Pfund und 1834 zu 71,072 Pfund an, und läßt dann ein Detail der Gehälter folgen und mehrere Uebersichtslisten. Interessant war es für uns in einem von Macgregor — früher Vice-Consul in Bremen, dann auf den Canarien und seit 1830 Consul in Helsingör — pag. 68 aufgestellten neuen Plan für die Einnahme der englischen Consuln, v. 21. Juli 1835, eine gewisse Anerkennung der zunehmenden Wichtigkeit der Preuss. Ostseehäfen gefunden zu haben, so wie aus einer weitem Liste der englischen Consuln und ihrer previous Services zu ersehen ist, daß dieselben meist aus frühern See- oder Landoffizieren, aus diplomatischen oder andern Beamten überhaupt und besonders Viceconsuln gewählt sind. Report, 123.

⁸⁾ I remember, when I was in Brazil, the merchants of Rio Janeiro paid a percentage on Imports and Exports and had pre-

Hinsichtlich der Dauer des consularischen Amtes könnte man im Vergleich mit andern staatlichen Sendungen dasselbe ein permanentes nennen. Während bei Regierungswechsel, gespannten Verhältnissen und einem drohenden Kriege Gesandten ihre Residenzen verlassen, und bei ihrer spätern Rückkehr neuer Creditive bedürfen, verbleibt der Consul ¹⁾, indem gerade in solchen Krisen die mildere Sitte den Handelsverkehr, wenigstens auf eine möglichst lange Zeit, bis offenbare Feindseligkeiten ausbrechen, fort dauern läßt (Pr. Reglem. § 4. B). So namentlich sind seine Bemühungen, ein ausgesprochenes Embargo ²⁾ in seinen Folgen zu mildern oder selbst aufheben zu lassen, von besonderer Wichtigkeit; ja oft werden vom abreisenden Gesandten die Gesandtschaftsgeschäfte ihm übertragen, so daß er jetzt einen wirklichen diplomatischen Character annimmt, wie denn auch zur Wiederanknüpfung freundschaftlicher Verhältnisse seine Stellung ihn als besonders geeignete Mittelsperson erscheinen läßt. Die neueste Geschichte stellt uns Beispiele auf, wie trotz abgebrochener diplomatischer Verhältnisse die Consuln in Portugal, Spanien und Belgien ihre Functionen fortsetzten. Während der Consul nun aber die eigengewählten Viceconsuln und Mandatarien oder Agenten entlassen darf, kann sowohl dem Consul als dem Generalconsul nur in Folge besonderer wirklicher oder vorgeblicher Beleidigung gegen die Regierung seiner Residenz von derselben das Exequatur entzogen werden, wozu indeß die Beweggründe seiner Gesandtschaft mitgetheilt werden müssen. Diese wird alsdann sich seiner annehmen und ihn vertreten oder ihn zurückrufen ³⁾. Dabei ist es an sich klar, daß die ernennende Regierung im Fall der Unzufriedenheit oder der Straffälligkeit ihn seines Amtes enthebt oder entsetzt. Daß aber ein Consul selbst aus eigener Nachvollkommenheit seine Functionen einstelle und in derartigen critischen Lagen, selbst wenn er die gewisse Überzeugung vom Ausbruch des Krieges hätte, ohne höhere Autorisation die dem handeltreibenden Publicum nöthigen Dienste versage, erklärt mit vollem Rechte Santos p. 537 für eine anmaßliche Überschreitung seiner Befugnisse, die nur aus mangelhafter Kenntniß der Gränzen seiner Gewalt und der Ausdehnung seiner Verantwortlichkeit hervorgehen kann. Aus dieser möglichst zusammengefaßten Darstellung der Consularverhältnisse, wie aus der von uns in der ersten Abtheilung der Abhandlung gegebenen historischen Übersicht des Entstehens und der Bildung der Consulate hoffen wir, ergibt sich der große Nutzen, den dieses Institut für Handel ⁴⁾, Gewerbe, Wissenschaft ⁵⁾ und Völkerverkehr ⁶⁾ hat, auch ohne daß wir den-

viously submitted to Lord Londonderry their willingness to contribute a certain percentage, to enable the Consuls to maintain a respectable appearance and rather, than they should be allowed to engage in trade. — Because the consul being a merchant would interfere with their commercial interests and have an advantage over them in obtaining earlier information, on which he might operate to the prejudice of the merchant

Independently of that, you consider they lose their weight with the foreign state by being merchants? — I think so and I will give you an instance The american consuls I have met with in foreign ports have frequently stated to me, that the British Consul, being a paid Officer and independent of trade, was always attended to before them, and had much more influence with the local authorities than the american consuls. Henderson. Report, 8.

¹⁾ 1823 notificirte die portugiesische Regierung dem französischen Gesandten Lessops in Lissabon die Suspension seiner diplomatischen Functionen, autorisirte ihn aber zugleich, seine Functionen als Generalconsul fortzusetzen. Sant 535. Ein kaiserlich Decret vom 16. März 1813 entsetzte den französischen Consul Thoremin zu Leipzig: pour avoir abandonné son poste sans necessité dans un moment où sa présence était très-nécessaire à l'armée et pour n'avoir pas manifesté ce courage et ce zèle qu'on a le droit d'attendre d'un fonctionnaire public. Sant. 536.

²⁾ Embargo (Mart. Précis. §. 268 u. 313.) dem Namen (embargar anhalten) und der Sache nach spanischen Ursprungs, wurde es von England und Frankreich u. s. f. recipirt. Mill. II., 2, 355 u.

³⁾ Comme il est sous la protection particulière du Souverain qui l'emploie... s'il tombe en faute, les égards dus à son maître demandent qu'il lui soit renvoyé pour être puni. C'est ainsi qu'en usent les Etats qui veulent vivre en bonne intelligence. Vattel, I. II. c. 11. §. 34. Das neueste Beispiel ist die Abberufung des englischen Consuls zu Barcelona durch seinen Gesandten, was in der Sitzung vom 11. Juni d. J. der Minist. d. Ausw. Ang. den Cortes anzeigte.

⁴⁾ Rußland hat auf die eingesandten Consularberichte ein offizielles Journal de commerce gegründet, welches nach einem Circular an die Consuln eine communication prompte et sûre des relations commerciales de toute espèce beabsichtigt. Sant. 270.

⁵⁾ Die Schiffsjournale neuerer Reisen, namentlich preussischer haben, von der Humanität der Behörden den Gelehrten communicirt, den Fortschritt einzelner Wissenschaften wesentlich gefördert. cf. Berghaus, Allg. Länder- und Völkerkunde. Vorr. VII. „Hier sind eine Menge von Resultaten niedergelegt, die ich aus den Tagebüchern der Preuss. Seehandlungsschiffe auf ihren Reisen nach und von „America und um die Erde geschöpft habe. Mit einer Freisinnigkeit, welche über mein Lob weit erhaben ist, hat Se. Exc. der W. „G. R. u. Chef des Königl. Seehandlungs-Instituts, Herr Rother, diese Tagebücher zu meiner Verfügung gestellt. Seiner Gefinnung für die Beförderung der Wissenschaften hat der Kaiser es zu verdanken, wenn er in diesem Buche manches Phänomen schärfer „nachgewiesen findet, als es vor den Schiffahrten des Preussischen Adlers möglich war.“ — Santos citirt p. 276 eine ganze Reihe als Schriftsteller über ferne Länder berühmter Namen von Consuln.

⁶⁾ Wir dürfen selbst die Consulate bisweilen als eine Vorschule für auszubildende diplomatische Erfahrung ansehen, *) jedenfalls dienen sicher die Consularberichte den abzuschließenden Handelsverträgen zu nothwendiger Grundlage.

*) I think the Consuls should be persons qualified for diplomacy and on the other hand that the younger diplomatists would become competent for the situation of Consul, but not always desirous to fill it. Fonblanque. Report. 76. So wurde der Gen. Consul Titoff von Bucharest noch im Juni v. J. der Gesandtschaft in Constantinopel überwiesen.

selben noch besonders zu entwickeln suchen; wir gründen vielmehr auf diese nicht zu bezweifelnden Thatsachen die Nothwendigkeit einer speciellen Vorbildung junger Männer zu diesem Staatsamte, indem wir zu den zwei von uns als Motto schon aufgeführten und sicher competenten Autoritäten noch als ein Drittes eben so bedeutsames hinzuzufügen wagen, was Mitsitz in der Vorrede (VI.) zu seinem Manuel von demselben sagt: *Il est particulièrement destiné à l'instruction de la classe très-nombreuse d'Agents consulaires qui n'ont point fait les études spéciales requises pour l'emploi qu'ils exercent.* Wir fürchten ferner nicht bei dem Aufschwung, den das gesammte deutsche Vaterland in der neuesten Zeit in seinem Handel genommen, da es in seinem Zollverein ¹⁾ eine neue großartigere deutsche Hanfa erblühen sieht, welche durch die Erfahrungen der Geschichte belehrt, des großen Ahnen Fehler ²⁾ vermeidend, nur seine Tugenden sich anzueignen streben wird, und um im friedlichen Wege zum allgemeinen, gegenseitigen Nutzen und Gewinn Erzeugnisse deutschen Fleißes, deutscher Kunst und deutscher Wissenschaftlichkeit nach allen Seiten hin und auch in die fernsten Zonen hinüberzuführen und gegen dortige Landeserzeugnisse im Weltverkehr austauschen zu können, auch dort seine kräftigen Vertreter, seine tactvollen Ordner und wissenschaftlich gebildeten Berichterstatter haben muß, wir fürchten unter diesen Verhältnissen nicht, daß nicht eine genugsame Zahl für diese Interessen erwärmter Jünglinge und junger Männer eine gebotene Gelegenheit, zu so wichtigen Zwecken sich vorzubilden, mit Eifer ergreifen würde. Auch weisen wir die Bedenken zurück, die auf Äußerungen gegründet erscheinen möchten, wie noch Pöhlitz sie aussprach (die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 2. Aufl. Leipzig 1828. V, 284.), daß es eine eigene Erfahrung sei, deren Flasan und Klüber gedenke: „daß die sogenannten politischen Academien oder diplomatischen Pflanzschulen (*pepinieres diplomatiques*), die man in verschiedenen Staaten zu errichten versuchte . . . geringen Erfolg hatten.“ Flasan selbst (4, 374) sagt: *M. de Torci eut en 1712 une idée qui honore son jugement et l'idée qu'il se formait des connaissances requises dans la partie politique; ce fut de former une académie* ³⁾ *où les jeunes gens, destinés à la carrière des négociations, devaient s'instruire des principes et notions de leur état. Mais cet établissement tomba par le peu de faveur qu'il obtint sous le régent.* Ebenso faßte der Fürst Polignac die Idee einer Schule der Diplomatie (wie auch Münch Allg. Gesch. VI, 2, 160. freilich mit einem scharfen Seitenblick referirt) von neuem auf, und nur die Revolution hinderte die förmliche Errichtung, da, wenn wir uns recht erinnern, bereits die anzustellenden Lehrer designirt waren. Überdies geben wir den Unterschied zu, der zwischen dem Consul und seinen Functionen und den Diplomaten und ihren Functionen besteht; basiren aber gerade mit hierauf unsere Ansicht und vindiciren die consularische Vorbildung dem Gebiet der sogenannten Realschulen. Zugestanden, der Diplomat möge durch solche Anstalten nicht gebildet werden können, er bilde, auf seine Universitätsstudien fortbauend, und nach seiner vorgängigen Beschäftigung bei Landesjustiz- und Verwaltungsbehörden (Min. Publicandum d. d. Berlin 17. Februar 1827.) nur sich selbst und zwar im Leben und durchs Leben. Vom Consul muß dasselbe gelten, wenn und so weit er den diplomatischen Character annimmt, aber in allen seinen sonstigen Functionen wird er noch außerdem einer wissenschaftlichen Durchbildung bedürfen, für welche nach unserm Dafürhalten nirgends vortheilhafter als in einer zu diesem Zwecke besonders ausgebildeten Realschule der Grund gelegt werden möchte. Eine solche — sei es in der Residenz, um die heranreifenden Individuen auch im äußern Leben mit den Formen des Völkerverkehrs, wie durch Umgang

¹⁾ Sind wir (die im Zollverein verbundenen Deutschen) einmal auf dem Punct angelangt, wo der Zollverein vortheilhaft mit dem Auslande abschließen kann, so werden gemeinschaftliche Consulate die erste Nothwendigkeit sein. Wie nützlich sie jetzt schon sein würden, bedarf keiner langen Erörterung. In der ganzen Welt wandern Deutsche herum, und doch ist niemand auswärts verlässener, als ein Deutscher. Wie wenige deutsche Staaten sind im Stande, achtbare Consulate zu halten? Die meisten müssen geradezu darauf verzichten und ihre Unterthanen in der Fremde den Unfällen des Schicksals wie der Bosheit der Menschen hilflos preisgeben. Allg. Stg. (a. der Oberdeutschen Stg.) 1841. Beil. p. 620; u. in m. and. Blätter übergegangen, z. B. Romberg, allg. Journ. f. Industrie, Handel u. Schifffahrt. Hamb. 1841. No. 26. cf. oben Vertr. Preuss. u. der Zollvereinsstaaten mit der Pforte v. 20/22 Oct. 1840.

²⁾ Mits. I, 159. List, das nationale System der politischen Oeconomie. Stuttg. 1841. I, 61 ff.

³⁾ L'académie politique devait être composée de six académiciens d'un grade supérieur et de sujets bien nés au dessous de l'age de 25 ans, ayant chacun un revenu annuel de 2000 fr.; le roi devait faire à chacun une pension de mille francs et leur donner deux fois par semaine au Louvre. On eût tiré de cette académie les secrétaires de legation, lesquels seraient parvenus, suivant leur capacité, à de plus grands emplois. Le Spectateur, IV. Leider haben wir nach diesem Citate das Nähere nicht finden können, noch waren uns die Werke Torci's selbst, worin wir Näheres vermutheten, ungeachtet vieler Bemühungen, zugänglich; wie uns auch die deutsche Ausg. von Klübers europ. Völkerrecht, die Pöhlitz citirt, nicht vorliegt, in der franz. Ausg. aber uns die resp. Stelle entgangen sein muß. — Uebrigens fügt Santos zu der ebenfalls citirten Stelle aus Flasan hinzu: Cette idée appliquée à la carrière consulaire méritait à être fécondée. cf. De Callières I., 4, 11., 300.

mit dem Personal der verschiedenen Gesandtschaften, zu denen das Consulat immer eine große Verwandtschaft behalten wird, mit den verschiedenen Volksindividualitäten bekannt werden, ja selbst für die Zukunft wichtige Bekanntschaften ¹⁾ machen zu lassen; sei es in einem der bedeutendsten Seehandelsplätzen, um mit den Erscheinungen des Welthandels und der Schifffahrt in ihren mannichfaltigen Eigenthümlichkeiten und Beziehungen durch eigene Anschauung vertraut zu werden — möge in ihrer obersten gehobenen Classe und in einer ferner sich anschließenden Selecta dazu bestimmt werden, ihren Schülern die speciel zum consularischen Amte nöthigen theoretischen Kenntnisse zu geben. Es darf aber die ganze Schule bis in die unterste Classe nie ihre Tendenz aus dem Auge verlieren, denn wenn auch in den übrigen Classen die Anstalt den allgemeinen Character einer Höhern Bürgerschule behält, so muß doch schon selbst der im Fundament gelegte Stein den wohlberechneten Platz erhalten, damit der Schlußstein des Gewölbes eben seine volle sichere und wirksame Lage erhalte.

Von selbst aber bietet sich eine zwiefache Theilung für die Vorbildung dar. Der theoretischen, welche den jungen Mann befähigen soll, in wissenschaftlicher Hinsicht den mit Recht von Staatswegen an einen von ihm angestellten Consul zu machenden Anforderungen zu genügen, muß auch eine practische Vorbildung folgen und dann der eigentlichen Anstellung noch die dem Staate durch gesetzlich zu bestimmende Prüfungen ²⁾ gewährte Überzeugung von der Tüchtigkeit des Anzustellenden vorausgehen. Diese practische Ausbildung nun möge er sich nach dem Vorgange der französischen Institution als *Consul élève* (Ord. 15. Decbr. 1817) einem oder dem andern größern Consulat attachirt (ohne die Mißbräuche, die Pinheiro-Ferreira rügt Sant. 632.) erwerben, nachdem er vielleicht schon früher auf einem großen Comptoir als *Volontair* gearbeitet und auch hier practische Einsicht in die kaufmännische Geschäftsthätigkeit gewonnen.

Ohne daß es jetzt möglich wäre, in ein weiteres Detail über die Organisation einer solchen Consularschule einzugehen, versuchen wir nur noch die nöthig erscheinenden Unterrichtsgegenstände nach den beiden angenommenen Classen zu vertheilen und gründen diese Wahl und Theilung besonders auf die Wichtigkeit, welche der consularischen Stellung als einer berichterstattenden, die Verhältnisse ihrer Landsleute überwachenden und die Rechte des Staates wahrnehmenden nicht abgesprochen werden kann; überweisen aber der untern Classe alle die wissenschaftlichen Kenntnisse, die auf das factisch Bestehende sich beziehen, während wir der ersten diejenigen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorbehalten, welche eine rationale Begründung jener gewähren. Wir setzen dabei voraus, daß außer in der Muttersprache der Unterricht in den neuern Sprachen schon dem allgemeinen Character der Realschule gemäß statt finde und bedingen in Rücksicht auf Anstellungen in der Levante die Möglichkeit eines Unterrichts in den morgenländischen Sprachen; auch schließen wir keineswegs die lateinische Sprache aus, wie wir absichtlich von den vorhandenen Verträgen in dieser Sprache redigirte oben beispielsweise wählten. Wir fordern ferner Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie in besonderer Beziehung auf die Gewerbe; Naturgeschichte, sofern sie die Objecte des Handels genau kennen lehrt, woran Waarenkunde in möglichster Ausführlichkeit und Anschaulichkeit sich anschließen und Technologie. Wenn wir ferner der untern Classe noch Handelsgeographie in einem ersten Cursus, Geschichte, nach der in der Realschule bereits gewonnenen Kenntniß der allgemeinen, als Geschichte der Entdeckungen und Erfindungen, des Handels alter, mittlerer und neuer Zeit, und neben den Handels- und Comptoirwissenschaften auch das Handelsrecht und endlich das practische Völkerrecht überweisen, so meinen wir diejenigen Gegenstände angedeutet zu haben, die in einem zweijährigen Cursus hier als Grundlage weiterer Studien in der Selecta angesehen werden dürften. In dieser würde ein zweiter erweiterter, vergleichender Cursus der Handelsgeographie folgen, indem damit, wir möchten es eine rationelle oder pragmatische Statistik nennen, sich verbände, das hieße: eine solche, welche die Gründe zu entwickeln suchte, warum das eine Land in dieser oder jener Production oder Industrie dem andern vorgehe; eine vorzügliche Berücksichtigung verdiente dabei die Statistik des Vaterlandes, genaueste Kenntniß des gewerblichen Zustandes und vorzüglich seiner Handelsinteressen. Wenn dieser Cursus die Daten des ersten begründen, und den jungen Mann zu möglichster Selbstthätigkeit und Selbstständigkeit im Beobachten und Prüfen hinzuleiten als Hauptaufgabe sich setzen soll, so würden wir zur fernern Beurtheilung der factischen völkerrechtlichen Beziehungen ihn auch in das philosophische Völkerrecht und in Bezug auf Handel und Gewerbe in das Gebiet der Nationalöconomie und die Theorien des internationalen Ver-

¹⁾ Wie trotz der mangelhaften Einrichtung englischer Schulen und Universitäten eine ähnliche Möglichkeit für Jünglinge aus verschiedenen Ständen sich an einander anzuschließen, als für das spätere practische Leben bedeutend einflußreich und öfters für den Staat durch Heranziehen sonst verborgener Talente besonders von Interesse sei, ist mehrfach hervorgehoben.

²⁾ cf. das Publicandum des Ministers der Ausw. Ang.: die Qualification zu diplomatischen Anstellungen betreffend, d. d. Berlin, 17. Febr. 1827 in *Kampfs Annalen*, 11. Bd. 1827. 1. Heft. p. 12.

lehre einführen, wie auch neben und nach der gegebenen Analysis der vorzüglichsten Handels- Schiffahrts- und Freundschaftsverträge ein unablässiges Studium derselben für den Privatfleiß anempfohlen werden müßte¹⁾. Es würde endlich noch ein Cursus des Seerechts sich anschließen, wo neben den allgemein recipirten Grundsätzen die einzelnen nationalen Seeegesetzgebungen mitgetheilt und recensirt und ganz besonders die früher schon aufgeführten mittelalterlichen Seeegesetzgebungen, worauf ja besonders unser modernes Seerecht beruht, so wie die Entscheidungen der Seegerichte als Quellen näher in Erwägung gezogen werden müßten. Und hiemit schließen wir die theoretische Vorbildung, um nach diesem neuen zweijährigen — also im Ganzen vierjährigen Cursus auf der Consularschule den jungen Mann den practischen Theil seiner Vorbildung beginnen zu lassen.

Wir gestehen, daß diese Aufstellung ein weites Gebiet menschlichen Wissens umfasse, indem wir aber zurückblicken auf alle die Forderungen, welche die dem Consul obliegenden Functionen an ihn machen, glauben wir nichts davon besichtigen zu können, wenn wir nicht befürchten müssen, selbst noch das eine oder andere Wichtige nicht mit angeführt zu haben. Der Handel erstreckt sich auf Alles, überall hin, und schafft uns Alles. Seit Sidon und Tyrus, Carthago und Massilia durch ihn blühten, Newyork und Calcutta zu neuen Riesenstädten anwuchsen, ist er es gewesen, der Völker Völkern zuführte, und vieler Fremden Sitte uns kennen lehrte. Der Consul consulirt ihm. — Wir haben Forst- und Bauacademien, Industrie- und Militairschulen, Landwirthschaftliche Institute, Handels- Schiffahrts- Polytechnische Schulen — warum sollten wir nicht auch eine Consularschule haben?

¹⁾ Wiequefort. I. 81. 82. De Caillieres. I. 63.

